



# G e s u n d h e i t s - u n d F ü r s o r g e w e s e n

## Gesundheitswesen

Bis 15. Oktober 1939 lautete die Bezeichnung des Amtes Mag. Abt. 19 — Gesundheitswesen.

Ab 15. Oktober 1939 erhielt das Amt die neue Bezeichnung Gruppe Gesundheitsverwaltung der Hauptabteilung V — Gesundheitswesen.

Die Gruppe Gesundheitsverwaltung wurde in 4 Abteilungen aufgliedert, und zwar:

Abt. V/1 — Ärztliche Aufgaben der Gesundheitspolizei.

Abt. V/2 — Erb- und Rassenpflege.

Abt. V/3 — Gesundheitsfürsorge.

Abt. V/4 — Amts-, gerichts- und vertrauensärztlicher Dienst.

### Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	61	72
Gehobener Dienst . . . . .	20	—
Mittlerer Dienst . . . . .	97	90
Einfacher Dienst . . . . .	32	44
TOA.-Angestellte . . . . .	95	187
TOB.-Arbeiter . . . . .	37	56
Angestellte mit Sondervertrag . . . . .	202	350
Saisonarbeiter . . . . .	—	13
Zusammen . . . . .	544	812

# Arztliche Aufgaben der Gesundheitspolizei

## Übertragbare Krankheiten

### Allgemeine Seuchenlage.

Im Jahre 1939 wurden aus der Wiener Wohnbevölkerung folgende Erkrankungen an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten gemeldet:

Krankheit	Zahl der Fälle	Krankheit	Zahl der Fälle
Diphtherie . . . . .	4555	Paratyphus . . . . .	157
Scharlach . . . . .	5828	Übertragbare Ruhr . . . . .	48
Keuchhusten . . . . .	14	Weilsche Krankheit . . . . .	1
Ansteckende Lungen- und Kehlkopf- tuberkulose . . . . .	2379	Kindbettfieber:	
Hauttuberkulose . . . . .	—	nach Fehlgeburten . . . . .	2
Tuberkulose anderer Organe . . . . .	4	nach standesamtlich zu meldenden Geburten . . . . .	7
Übertragbare Kinderlähmung . . . . .	50	Malaria . . . . .	4
Übertragbare Genickstarre . . . . .	170	Milzbrand . . . . .	2
Körnerkrankheit . . . . .	18	Papageienkrankheit . . . . .	6
Unterleibstypus . . . . .	146	Bangsche Krankheit . . . . .	2

An dieser Zusammenstellung ist zunächst die Aufnahme verschiedener Krankheiten bemerkenswert, die in früheren Jahren nicht unter den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erschienen. Durch die mit 1. August 1939 erfolgte Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark wurde die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1721, in Kraft gesetzt, in der gegen die früher in Österreich bestandenen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch Erkrankungen an Keuchhusten, Tuberkulose, Weilscher Krankheit, Papageienkrankheit, bakterieller Lebensmittelvergiftung und Tularämie als anzeigepflichtig angeführt sind, während Feuchtblattern und Grippe nicht mehr meldepflichtig sind.

Ein Vergleich der ausgewiesenen Zahlen mit jenen des Vorjahres zeigt eine beträchtliche Zunahme der Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre. Während diese Krankheit in den vergangenen Jahrzehnten meist nur ganz vereinzelt beobachtet wurde und 1938 nur insgesamt 9 Fälle zur Anzeige kamen, erfolgte 1939 eine Steigerung der Erkrankungen auf rund das Neunzehnfache. Wenn auch noch nicht von einem epidemischen Auftreten gesprochen werden kann, so ist immerhin eine bedeutende Vermehrung der sporadischen Fälle eingetreten. Auch die Erkrankungen an Scharlach und Diphtherie haben im Berichtsjahr einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr gezeigt, doch übertrifft die Steigerung nicht das bei den Schwankungen dieser Krankheit übliche und in den letzten Jahren beobachtete Ausmaß. Auch eine Zunahme der Erkrankungen an Unterleibstypus und Ruhr ist zu bemerken. Die zahlenmäßig nicht unbeträchtliche Vermehrung der Unterleibstypusfälle ist zum Teil auch durch eine Anstaltsepidemie mit mehr als 20 Fällen im Landbezirk verursacht. Nach Abzug dieser Fälle ist die Steigerung nicht wesentlich höher, als sie bei Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses durch die Eingemeindung zu erwarten gewesen wäre. Die Zunahme der Ruhrfälle ist zwar prozentual hoch, die Zahl der Erkrankungen selbst überschreitet aber nicht den Durchschnitt der letzten Jahre. Der Anstieg der Paratyphuserkrankungen auf das Vierfache ist nur durch eine Epidemie mit mehr als 100 Fällen in einer Anstalt bedingt. Ein Übergreifen auf die übrige Wohnbevölkerung erfolgte nicht. Diesen Zunahmen steht die beträchtliche Abnahme der Erkrankungen an Kinderlähmung gegenüber.

Zusammenfassend ist über die Seuchenlage Wiens im Jahre 1939 zu sagen, daß die Zunahme einzelner Krankheiten durch Zufälligkeiten, wie Anstaltsepidemien, sonst aber durch die den einzelnen Seuchen eigentümliche Neigung zu Schwankungen verursacht wird, wenn man von Bevölkerungsvermehrung durch die Eingemeindung absieht. Durch den Krieg verursachte Häufungen von Erkrankungen oder Einschleppung von sonst hier nicht auftretenden Krankheiten sind nicht erfolgt. Es ist also die allgemeine Seuchenlage als durchaus unverändert günstig zu bezeichnen.

### A b w e h r m a ß n a h m e n

Pockenschutzimpfungen.

Im Jahre 1939 wurden folgende Impfungen vorgenommen:

I m p f o r t e	E r s t i m p f u n g e n				W i e d e r i m p f u n g e n			
	Mit	Ohne	Unbe- kannter	Zu- sammen	Mit	Ohne	Unbe- kannter	Zu- sammen
	E r f o l g				E r f o l g			
Öffentlicher Gesund- heitsdienst . . . . .	644	72	210	926	166	462	1272	1.900
Kindergärten . . . . .	1427	482	65	1974	14	5	1	20
Schulen . . . . .	4512	1135	372	6019	6616	5868	711	13.195
Impfanstalt . . . . .	126	14	11	151	42	6	65	113
Kranken- und Humani- tätсанstalten . . . . .	180	134	56	370	259	265	88	612
Zusammen . . .	6889	1837	714	9440	7097	6606	2137	15.840

Von den 25.280 Pockenschutzimpfungen waren also 13.986 mit Erfolg, 8443 ohne Erfolg und 2851 mit unbekanntem Erfolg.

Absonderung Kranker, Krankheits- und Ansteckungsverdächtiger.

Die Absonderung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Erkrankten oder dessen Verdächtiger erfolgte überwiegend in den Infektionsabteilungen öffentlicher Krankenhäuser. Es betrug der bei den Erhebungen festgestellte Anteil der Abgesonderten an der Gesamtzahl der gemeldeten Fälle bei den wichtigsten Erkrankungen:

Diphtherie . . . . .	93,2	Übertragbare Genickstarre . . . . .	94,7
Scharlach . . . . .	86,1	Unterleibstyphus . . . . .	100,0
Ansteckende Lungentuberkulose (Neumeldungen) . . . . .	88,4	Paratyphus . . . . .	97,5
Übertragbare Kinderlähmung . . . . .	96,0	Ruhr . . . . .	95,8

In der städtischen Absonderungsanstalt wurden Ansteckungsverdächtige und Personen, die nach dem Überstehen übertragbarer Krankheiten noch des Ausscheidens von Krankheitserregern verdächtig waren, vorwiegend zur Verhütung der Einschleppung dieser Krankheiten in Jugendfürsorgeanstalten abgesondert wegen:

	Personen
Scharlach . . . . .	81
Diphtherie . . . . .	55
Unterleibstyphus . . . . .	3
Masern . . . . .	11
Varizellen . . . . .	2
Zusammen . . .	152

### Klassen-, Schul- und Anstaltsschließungen.

Im Berichtsjahr wurden zur Bekämpfung aufgetretener übertragbarer Krankheiten in Schulen und sonstigen, vorwiegend von Kindern besuchten Anstalten folgende Schließungen amtlich verfügt:

K r a n k h e i t	Schulen	Klassen	Kinder- gärten	Sonstige Anstalten
Diphtherie . . . . .	8	104	38	26
Scharlach . . . . .	5	116	36	29
Diphtherie und Scharlach . . . . .	4	20	8	4
Meningitis epid. . . . .	—	10	4	2
Übertragbare Kinderlähmung . . . . .	—	7	5	2
Sonstige Krankheiten . . . . .	1	—	—	1
Zusammen . . . . .	18	257	91	64

### Amtliche Entseuchungen.

Im Jahre 1939 wurden von der städtischen Entseuchungsanstalt insgesamt 26.226 amtliche und 266 private Entseuchungen durchgeführt, und zwar:

Außerhalb der Anstalt . . . . .	16.387
Wohnungen . . . . .	9932
Schulen . . . . .	3573
Kindergärten . . . . .	753
Massenquartiere . . . . .	577
Gewerbliche Betriebe . . . . .	96
Sonstige Räume . . . . .	1456
In der Anstalt . . . . .	9.253
Beschickungen:	
der Dampfdesinfektionsapparate . . . . .	2218
des Formalinkastens . . . . .	506
der Formalinkammer . . . . .	231
Personendesinfektionen . . . . .	6298
Sonstige Leistungen:	
Fuhrwerksdesinfektionen . . . . .	578
Ungeziefervertilgung . . . . .	8
Privatdesinfektionen . . . . .	266

### Amts- und vertrauensärztliche Untersuchungsstelle

Im Jahre 1939 wurden 12.651 ärztliche Untersuchungen durchgeführt, die folgende Personen betrafen oder aus folgenden Gründen vorgenommen wurden:

Lehrpersonen . . . . .	253
Beamte . . . . .	484
Angestellte . . . . .	633
Eignung zur Anstellung . . . . .	6.602
Überprüfung der Dienstfähigkeit . . . . .	2.280
Versetzung in den dauernden Ruhestand . . . . .	174

Eignung als Kraftwagenlenker . . . . .	133
Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis . . . . .	454
Gnadengaben . . . . .	41
Begutachtung von Unfällen . . . . .	973
Altersdispens von Schülern . . . . .	1
Begutachtung von Aufnahmen in das orthopädische Spital . . . . .	369
Bäckerlehrlinge . . . . .	254
	<hr/>
	12.651

### Medizinalpersonen

Ende 1939 waren folgende Medizinalpersonen in Vormerkung:

Ärzte . . . . .	3298
Davon Zahnärzte . . . . .	351
Apotheker . . . . .	640
Davon selbständig . . . . .	272
Dentisten . . . . .	954
Hebammen . . . . .	402
Davon freipraktizierende . . . . .	297

An Apotheken bestanden zur gleichen Zeit 251 öffentliche, 15 nichtöffentliche und 13 ärztliche Hausapotheken.

In der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940 wurde zu 98 fristgerecht auf Grund des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 eingebrachten Anträgen Stellung genommen.

### Hygienische Untersuchungsstelle der Abteilung V/1

Im Jahre 1939 wurden insgesamt 11.179 Untersuchungen ausgeführt. Diese betrafen: 10.872 bakteriologische Untersuchungen, darunter 1878 Untersuchungen von Wasserproben auf ihren Gehalt an Keimen und Gärungserregern; 270 physikalisch-chemische Untersuchungen, davon 265 Wasser- und Abwasseruntersuchungen, und 37 biologische Untersuchungen.

### Tätigkeit der Bezirksgesundheitsämter

Von den Aufgaben der Bezirksgesundheitsämter, die von der Abteilung V/1 zentral geleitet werden, gibt im allgemeinen zunächst der Bericht über die übertragbaren Krankheiten ein Bild, da in jedem der gemeldeten Fälle zumindest eine, oft aber auch mehrere Erhebungen zur Feststellung aller für die Verhütung der Weiterverbreitung in Betracht kommenden Umstände, wie Schulbesuch, Arbeitsstelle, Verkehrspersonen des Erkrankten, Wohnverhältnisse usw., notwendig waren. Die daraus sich ergebenden Maßnahmen machten zahlreiche Verständigungen von anderen Gesundheitsämtern, von Dienststellen, Schulen, Kindergärten usw. notwendig, Bescheide über Verkehrsbeschränkungen mußten beantragt und deren Durchführung überwacht werden.

Ferner wurden zahlreiche Erhebungen wegen Wohnungen durchgeführt, deren Zustand als gesundheitsgefährdend gemeldet worden war, und entsprechende Anträge zur Behebung vorgefundener Übelstände gestellt. Auch bei einer großen Zahl anderer gesundheitlicher Mißstände wurden von Organen der Bezirksgesundheitsämter Erhebungen gepflogen und die zu ihrer Abstellung notwendigen Schritte unternommen.

Eine umfangreiche Tätigkeit ergab sich für die Bezirksgesundheitsämter durch die Begutachtung von Neubauten und neuerrichteten gewerblichen Betrieben sowie durch die

Überwachung bestimmter Betriebe und Gewerbe, an die erhöhte hygienische Anforderungen gestellt werden müssen. Zu diesen Gewerben gehören beispielsweise Drogerien, Fußpfleger, Masseure und andere; als überwachte Betriebe sind in erster Linie solche zu erwähnen, in denen bleihaltige Stoffe verarbeitet werden.

Sämtliche Hebammen Wiens wurden im Jahre 1939 zweimal im Rahmen der regelmäßigen Hebammenamtstage überprüft und bei festgestellten Anständen entsprechend belehrt und allenfalls nach angemessener Frist neuerlich überprüft.

Insgesamt betrug im Jahre 1939 die Zahl der bearbeiteten Geschäftsstücke 82.055. Zeugnisse und Gutachten wurden 41.497 erstattet, die Zahl der sanitäts- und medizinapolizeilichen Geschäfte betrug 25.341, der vertrauensärztlichen Geschäfte 1056.

Von den Oberstadtärzten und Vertragsärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, die den Bezirksgesundheitsämtern zugeteilt waren, wurden neben der Behandlung Befürsorgter 14.978 amtliche Totenbeschauen durchgeführt und in 1234 Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenöffnung angeordnet.

## **Erb- und Rassenpflege**

Die Abt. 2 (Erb- und Rassenpflege) des Hauptgesundheitsamtes untergliedert sich in die Referate 1 bis 5. In den einzelnen Referaten werden folgende Sachgebiete bearbeitet:

Referat I: Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes, Eheberatung, Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Gesetz über Förderung der Eheschließungen (Ehestandsdarlehen).

Referat II: Annahme an Kindes Statt, Einbürgerung, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Siedler, Ehrenkreuz der deutschen Mutter, Ehrenbuch des Reichsbundes der Kinderreichen, Beratung in allen Fragen der Erb- und Rassenpflege.

Referat III: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Referat IV: Durchführung der Erbbestandsaufnahme, Führung der Zentralkartei, der Geburtsortkartei und der Sippenregistratur.

Referat V: Anthropologische Abteilung. Leiter ist Begutachter für sämtliche anthropologische Fragen des Hauptgesundheitsamtes und der Bezirksgesundheitsämter.

Das Personal bestand am Ende der Berichtszeit aus 4 Beamten des gehobenen, 3 des mittleren Dienstes und 59 TOA.-Angestellten (im Personalstand des Gesundheitsamtes bereits inbegriffen).

Im Jahre 1939 und im ersten Vierteljahr 1940 wurden durch die Bezirksgesundheitsämter der Gemeindeverwaltung Wien 8324 Männer und 10.091 Frauen auf Ehe-eignung (Antrag auf Ehestandsdarlehen) untersucht. Bei 144 Männern und 199 Frauen konnte der Antrag nicht befürwortet werden.

Das anthropologische Referat der Abteilung Erb- und Rassenpflege befand sich bis zum Oktober 1939 im Aufbau. Erst im Oktober 1939 war es mit den notwendigen Instrumenten versehen und konnte anthropologische Untersuchungen vornehmen. In der Berichtszeit wurden für 142 Einbürgerungsanträge 198 Personen untersucht. In 152 Ehegenehmigungsanträgen wurden 299 Personen untersucht. 90 Anträge nach § 7 (Mischlingsbegutachtung) wurden mit insgesamt 109 Personen untersucht. Anträge in Ehestandsdarlehenssachen und Adoptionen wurden 11 behandelt.

Die Erbkartei, die außer dem Nationale den Anfallsgrund enthält, ist dadurch entstanden, daß der in irgendwelcher Hinsicht biologisch negative Bevölkerungsteil gruppenweise verkartet wurde. So wurden z. B. sämtliche Insassen der Wagner-von-Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt und sämtliche Hilfsschüler verkartet. Neben dem An-

fallsgrund (Hilfsschulbesuch, Anstaltsinternierung, Entmündigung) werden sämtliche neu anfallende Kenntnisse in biologischer, sozialer und rassischer Hinsicht laufend auf der Karteikarte vermerkt. Die Kartei enthielt am 15. April 1939 7868 Karten, am 1. April 1940 306.537 Karten. Der monatliche Anfall betrug somit durchschnittlich rund 25.000 Karten.

## Gesundheitsfürsorge

### Tuberkulose-Fürsorge

Im Jahre 1939 wurden 20 Tbc.-Fürsorgestellen mit 37 Tbc.-Fürsorgeärzten und 75 Tbc.-Fürsorgerinnen von der Gemeinde Wien unterhalten. Die Leitung der gesamten Tbc.-Fürsorgestellen befand sich in Händen eines ärztlichen kommissarischen Leiters und hatte ihren Sitz in der Zentralaufnahmestelle, XVIII, Theresiengasse 37/39.

Am 1. September 1939 wurde das Tbc.-Referat im Hauptgesundheitsamt eingerichtet. Eine leitende Fürsorgerin wurde zugeteilt. Die leitende Stelle in der Zentralaufnahmestelle wurde aufgelöst und die Aufgaben dieser Stelle wurden vom Tbc.-Referat des Hauptgesundheitsamtes übernommen. Mit dem Neuaufbau der Tbc.-Fürsorge in Wien wurde sodann begonnen, soweit dies ohne den fehlenden Tbc.-Fachmann möglich war. Im Hause der Zentralaufnahmestelle wurde die dort befindliche Röntgenstation, die seit Jahren geschlossen war, wieder dem Betrieb übergeben und den Tbc.-Fürsorgeangestellten für bestimmte Aufgaben zur Verfügung gestellt. Ein Lungenfachmann und eine Röntgenassistentin versahen dort den Dienst.

Durch Zusammenarbeit mit der NSV. konnten bedürftigen Kranken Lebensmittel, Kleider, Bett- und Leibwäsche beschafft werden. Überdies gewährte die ehemalige Mag. Abt 15 Milchkarten für die Kranken. Wegen der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Lebensmittelbewirtschaftung wurde diese Aktion mit Ablauf des Jahres 1939 eingestellt. Die Fahräusstation wurde aufgelöst und die Blutsenkungsuntersuchung in die einzelnen Tbc.-Fürsorgestellen verlegt, um den Patienten die weite Fahrt in die Fahräusstation zu ersparen.

In sämtlichen Tbc.-Fürsorgestellen wurden im Jahre 1939 88.514 Untersuchungen vorgenommen, davon 16.088 Neuzugänge. Von den Neuzugängen waren 761 von Ärzten überwiesen, 6189 von Behörden überwiesen, 2824 waren Selbstmelder und 4757 von Fürsorgestellen bestellt. 9154 Personen der Neuzugänge waren krankenversichert.

Die Tbc.-Fürsorgestellen nahmen im Jahre 1939 88.514 Untersuchungen durch Auskultation und Perkussion, 25.676 Röntgendurchleuchtungen, 6765 Röntgenaufnahmen, 6581 Sputumuntersuchungen, 4851 Tuberkulinproben und 7363 Blutsenkungsproben vor. In ärztliche Behandlung wurden 3329, in Krankenhäuser 814, in Heilstätten 6560 und in Erholungsheime 3026 Personen überwiesen. 64.827 Hausbesuche wurden vorgenommen.

Im Jahre 1939 verstarben an Tuberkulose nach den Ermittlungen der Fürsorgestelle von den Einwohnern des Fürsorgebereiches:

a) Tuberkulose der Atmungsorgane 1999, davon waren der Fürsorgestelle vor ihrem Tode 1222 bekannt.

b) Sonstige Tuberkulose 361, davon waren der Fürsorgestelle vor ihrem Tode 55 bekannt.

### Trinkerfürsorge

Das Berichtsjahr 1939 war für die Entwicklung der Trinkerfürsorgestelle insofern von Bedeutung, als am 20. Februar 1939 die Tätigkeit der Fürsorgestelle in eigenen Räumen und dadurch in erweitertem Ausmaß aufgenommen werden konnte und außerdem am genannten Tage der Trinkerkataster der Polizei an die Trinkerfürsorgestelle der Gemeinde Wien übergeben wurde.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt war nur eine Fürsorgerin und für den einmal wöchentlich stattfindenden Sprechabend nur ein Arzt der Fürsorgestelle zugeteilt. Am 21. Februar 1939 wurde eine zweite Fürsorgerin, einige Monate später ein Fürsorger und zu den ärztlichen Beratungstagen zwei weitere Ärzte verpflichtet.

An 238 abgehaltenen ärztlichen Sprechtagen wurden im Berichtsjahr 1271 Personen beraten, während insgesamt an den angeführten Sprechzeiten 5256 Beratungen durchgeführt wurden. Die Zahl der Hausbesuche betrug 3484, die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen 3088 und die beantragten Einweisungen in eine geschlossene Anstalt 82. Zu Beginn des Berichtsjahres waren 879 Betreute zu verzeichnen, 834 wurden im Laufe der Berichtsperiode neu gemeldet und bei insgesamt 674 Fällen die Betreuung eingestellt.

### Jugendgesundheitspflege

Im März 1940 wurde zum erstenmal kostenlos an sämtliche Wiener Schulkinder der Jahrgänge 1927 bis 1930 Cebionzucker verabreicht. Diese Aktion brachte den erwarteten Erfolg.

Auf Grund des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Reichserlaß RMdL, RMfWEuV. vom 6. März 1940) und des Reichsschulpflichtgesetzes umfaßt die Jugendgesundheitspflege die gesundheitliche Betreuung der Jugend in den Volks-, Haupt- und Sonderschulen und der Hitler-Jugend außerhalb des Formationsdienstes.

Bereits im Dezember 1939 wurden alle Kinder der 4. Volksschulklasse ohne Rücksicht auf das Alter sowie der Geburtsjahrgänge 1930, gleichgültig welcher Schulklasse, listenweise nach Schulen geordnet, an das Hauptgesundheitsamt gemeldet. Die Erbkartei des Hauptgesundheitsamtes legte für diese Kinder die neugeschaffene Schulkarteikarte an. Den Eltern wurde nach erfolgter Untersuchung eine ärztliche Bescheinigung mit dem entsprechenden Tauglichkeitsvermerk für den Dienst in der Hitler-Jugend ausgefolgt. Die Tauglichkeitsbestätigung war bei der Aufnahme in die HJ. vorzuweisen. Nach erfolgter Untersuchung wurden die Karteikarten sofort in das Hauptgesundheitsamt gebracht und von hier aus an die Schulzahnklinik weitergegeben. Die Fachärzte überprüften die Zähne und vermerkten das Ergebnis genau in der Karteikarte. Die augenfachärztliche Untersuchung wurde in der Augenzentrale für Schulkinder wie bisher durchgeführt. Zur Durchführung der anderen fachärztlichen Untersuchungen war es notwendig, für die Gebiete der Orthopädie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Kinderheilkunde und Heilpädagogik Fachärzte anzustellen.

### Schulzahnkliniken

In der Berichtszeit wurden im alten Wiener Stadtgebiet 16 Schulzahnkliniken betrieben. In den neueingemeindeten Gebieten wurde am 3. Jänner 1940 die Schulzahnklinik Klosterneuburg eröffnet. In den am 1. Jänner 1939 betriebenen Schulzahnkliniken des alten Stadtgebietes waren 31 Ärzte nach Einzelverträgen, davon 25 mit täglich dreistündiger Arbeitszeit und 6 Ärzte mit täglich sechsstündiger Arbeitszeit beschäftigt. Außerdem waren an den Schulzahnkliniken 42 Ordinationsgehilfinnen tätig. Diese Ordinationsgehilfinnen waren bis 2. Mai 1939 nach Sonderverträgen mit täglich fünfstündiger Arbeitszeit beschäftigt. Am 2. Mai 1939 wurden sie der TOA. mit einer täglich achtstündigen Dienstverpflichtung unterstellt. Für die Aufräumarbeiten waren 17 Arbeitsfrauen nach TOB. und 1 Beamtin des einfachen Dienstes verpflichtet. In der Leitung der Schulzahnkliniken waren neben der leitenden Primarärztin, Beamtin des höheren Dienstes, 1 Oberschwester, Beamtin des mittleren Dienstes, und 1 TOA.-Angestellte beschäftigt.

Am 31. März 1940 waren 17 Schulzahnkliniken im Betrieb. Den Dienst versahen zu diesem Zeitpunkt 30 Ärzte nach Einzelverträgen, 2 Ärzte nach TOA., davon 18 Ärzte mit täglich dreistündiger Arbeitszeit, 4 Ärzte mit täglich vierstündiger Arbeitszeit und 10 Ärzte mit täglich sechsstündiger Arbeitszeit. Außerdem waren 42 nach TOA. entlohnte Ordinationsgehilfinnen tätig. Für die Aufräumarbeiten waren 16 Arbeitsfrauen nach TOB., 1 Arbeitsfrau nach TOB. Saisonarbeiterin und 1 Beamtin des einfachen Dienstes (Arbeitsfrau) verpflichtet. In der Leitung der Schulzahnkliniken waren neben der leitenden Primarärztin, Beamtin des höheren Dienstes, 1 Oberschwester, Beamtin des mittleren Dienstes, und 1 TOA.-Angestellte beschäftigt.

Im alten Stadtgebiet wechselten zwei Schulzahnkliniken ihren Standort. Die Schulzahnklinik Meidling übersiedelte aus dem Schulgebäude XII, Singrienerstraße 23 nach XII, Migazziplatz 9, die Schulzahnklinik Rudolfsheim, die bisher im Schulgebäude XIV, Benedikt-Schellinger-Gasse 1 untergebracht war, übersiedelte in den 15. Bez., Geyschlägergasse 2—12. Die neuerrichtete Schulzahnklinik Klosterneuburg wurde in Klosterneuburg, Rathausplatz 9, in entsprechend adaptierten Räumen untergebracht.

Die schon im Jahre 1938 geplanten Neuerrichtungen und Adaptierungen von Schulzahnkliniken in den neueingemeindeten Gebieten wurden im Jahre 1939 in Angriff genommen. Neue Schulzahnkliniken sollen errichtet werden in Groß-Enzersdorf, Schwechat und Mödling, während in Liesing Adaptierungsarbeiten einer vorhandenen Klinik durchgeführt werden sollen.

Die wichtigste Aufgabe der Schulzahnkliniken war die Durchführung der planmäßigen Untersuchungen und Behandlungen des bleibenden Gebisses der Schüler der Pflichtschulen. Alle der Schulzahnpflege angeschlossenen Jahrgänge werden jährlich auf ihren Zahnbestand untersucht und, wenn möglich, behandelt. Kinder, die privat- oder kassenärztlich versorgt sind, werden in den Schulzahnkliniken nur beraten, nicht aber behandelt. Kinder, die, einmal aufgenommen, der Schulzahnpflege unentschuldig fernbleiben, werden in höheren Jahrgängen nicht mehr in die planmäßige Schulzahnpflege eingereiht, können aber fallweise bei Schmerzen im Rahmen der poliklinischen Behandlung versorgt werden.

Alle Kinder werden in den Schulzahnkliniken in der Zahn- und Mundpflege unterwiesen, wobei das richtige Zähneputzen an einem großen Holzmodell nach bestimmten Regeln gelehrt wird.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 107.918 Kinder durch die städtischen Schulzahnkliniken betreut, von denen 91.869 auf die planmäßige Behandlung entfallen, 205 auf die Jugendfürsorgeanstalten und 577 auf die poliklinische Behandlung.

Die Frequenz in der planmäßigen Schulzahnpflege betrug 146.667. Die Frequenz in der laufenden Behandlung betrug 5085.

In der planmäßigen Behandlung wurden 78.241 Amalgamfüllungen und 18.061 Synthetik- oder Zementfüllungen gelegt. In der laufenden Behandlung wurden 1635 Amalgam- und 1091 Synthetik- oder Zementfüllungen gelegt.

Die Wurzelbehandlungssitzungen verteilen sich wie folgt: Planmäßige Behandlung 27.457, laufende Behandlungen 2755.

Milchzahnextraktionen wurden bei den planmäßig behandelten Kindern 14.710 vorgenommen, in der laufenden Behandlung 310.

Bleibende Zähne wurden bei den planmäßig behandelten Kindern 989 extrahiert, in der laufenden Behandlung 499.

Zahnreinigungen durch den Arzt wurden in der planmäßigen Behandlung 50.867 und in der laufenden Behandlung 547 vorgenommen.

Zahnbürstenunterricht wurde in der planmäßigen Behandlung in 201.622 Fällen, in der laufenden Behandlung in 4978 Fällen erteilt.

## Mütter- und Kinderfürsorge

Das Jahr 1939 brachte für das damalige „Referat für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge“ gleich zu Beginn die Einweisung des Vereines „Volkspatenschaft“ an die Gemeinde Wien. Damit wurden die bisher von diesem Verein geführten Mutterberatungsstellen und Beratungsstellen für werdende Mütter von der Stadt Wien übernommen und von ihr zum größten Teil weitergeführt.

Die Beratungsstellen für werdende Mütter haben sich durch Hinzukommen der 10 Beratungsstellen der Volkspatenschaft auf 16 vermehrt. Zwei der Stellen wurden im Laufe des Jahres 1939 aufgelassen, so daß zu Beginn des Verwaltungsjahres 1940/41 14 Stellen in Betrieb standen. In diesen Beratungsstellen wurden in 1445 Beratungszeiten 35.712 Frauen untersucht, davon 15.142 das erstmal.

Die Zahl der Mutterberatungsstellen hat sich durch die Übernahme der Volkspatenschaften und durch Neuerrichtungen in den Außenbezirken in der Berichtszeit um 21 auf den Stand von 92 Mutterberatungsstellen am 31. März 1940 vermehrt. 6 Stellen wurden in bessere Räume umgesiedelt, bzw. vergrößert und neu ausgestattet.

In den Mutterberatungsstellen wurden 9026 Beratungen abgehalten und dabei 36.523 Kinder 258.842mal untersucht; unter ihnen waren 23.146 Säuglinge mit 194.827 Untersuchungen.

Als Maßnahme gegen die Rachitis wurden durch 14 Höhensonnen 15.386 Bestrahlungen verabreicht. Mit Februar 1940 begann die allgemeine Ausgabe von Vigantol an die Säuglinge. Bis 31. März 1940, also in zwei Monaten, wurden durch die Mutterberatungsstellen 8544 Fläschchen Vigantol ausgeteilt.

Mit einer Reihe von Krankenkassen wurden die Besuche ihrer Mitglieder in den Mutterberatungsstellen verrechnet; dies geschah sowohl durch monatliche Pauschalzahlungen als auch durch Verrechnung der Einzelfälle. 15.096 Kinder von Krankenkassenmitgliedern wurden in den Mutterberatungsstellen betreut. Unter dieser Zahl befinden sich keine Angehörigen der Allgemeinen Ortskrankenkasse, da mit dieser Kasse kein Verrechnungsverhältnis bestand.

Für Nähr- und Pflegemittel, die in den Mutterberatungsstellen an nicht krankenkassenversicherte bedürftige Parteien ausgegeben wurden, wurden in der Berichtszeit RM 8631.44 aufgewendet.

Mit 1. Jänner 1940 setzte auch die regelmäßige Verkartung der von den Entbindungsanstalten und frei praktizierenden Hebammen in der Säuglingskartei einlaufenden Geburtsanzeigen ein. In den ersten drei Monaten des Jahres 1940 wurden 8907 Geburtsanzeigen verkartet und den Bezirksgesundheitsämtern zugeleitet.

## Fürsorgewesen

### Jugendfürsorge

#### Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	17	6
Gehobener Dienst . . . . .	274	247
Mittlerer Dienst . . . . .	721	688
Einfacher Dienst . . . . .	194	240
TOA.-Angestellte . . . . .	72	362
TOB.-Arbeiter . . . . .	118	174
Nebenberufliche Jugendärzte . . . . .	35	—

Die Abt. VI/1, Jugendfürsorge, besorgt:

Die allgemeinen Angelegenheiten hinsichtlich der Generalvormundschaft über Mündel und Kuranden, Säuglingswäscheaktion und Frischmilchaktion, Schulfürsorge, Erziehungsfürsorge (Erziehungsberatung), Kinderausspeisung, Unterstützungen über den Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung hinaus (Geld- und Sachaushilfen, Fahrscheine, Verpflegskostenzuschüsse, Familienschutz und Familienfürsorge), Erholungsfürsorge, Mitarbeit bei der Verleihung des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter, Ziehkinderaufsicht.

Die Entscheidung über (weitere) Einsprüche gegen Bescheide in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Jugendfürsorge.

Die Übernahme von Kindern und Jugendlichen in die geschlossene Fürsorge (Unterbringung in Pflegeanstalten und sonstigen Heimen sowie bei Pflegeparteien Einweisung in Erziehungsanstalten), allgemeine Angelegenheiten und Überwachung.

Einmalige Kinderbeihilfen, allgemeine Angelegenheiten.

Ehrenpatenschaft, Überprüfung der Anträge und Vorlage an die Präsidialkanzlei des Führers.

Dienstaufsicht über die Aufnahmeabteilung der Kinderübernahmestelle.

Verwaltung und Betriebsführung der Kindertagesstätten.

Sachlich vorgesetzte Dienststelle der Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter der Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheiten der Jugendfürsorge.

Angelegenheiten der Sozialen Frauenschule.

In Ausübung der Jugendfürsorge unterstehen der Abt. VI/1 14 Jugendämter und 5 Unterabteilungen der Jugendfürsorge in den Wohlfahrtsämtern der Bezirke XXII bis XXVI.

Die Bezirksjugend-, bzw. Wohlfahrtsämter waren am Ende der Berichtszeit nur mehr mit 2 rechtskundigen Beamten besetzt, während die übrigen 17 Amtsleiter dem gehobenen Dienst entnommen wurden.

Die abgezogenen rechtskundigen Beamten wurden anderen Verwendungen im Dienste der Stadt Wien zugeführt. Am 31. März 1940 war der Gesamtstand des mit den Aufgaben der Jugendfürsorge betrauten Personals, ohne Kindergärten, 540 Personen, während sich am 31. Dezember 1938 551 Angestellte im Stande des Jugendamtes befanden.

Die Zahl der Fürsorgesprengel betrug 271. In der abgelaufenen Zeit wurden 51.645 Kinder als Schützlinge betreut, wovon rund 22.000 Ziehkinder waren.

#### Generalvormundschaft

Die Rechtsfürsorge der Abt. VI/1 hat in der Berichtszeit keine wesentliche Änderung erfahren.

Sämtliche Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter wurden vom Rechtsreferenten der Abteilung besucht und deren Vormünderreferate einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen.

Die Zahl der Mündel und Kuranden betrug am 31. März 1940 für die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter 27.840 gegen 30.330 am 31. Dezember 1938. Trotz steigender Geburtenanzahl ist hier ein Abfall zu verzeichnen. Der Abgang ist auf die große Zahl der Legitimierungen infolge Zunahme der Eheschließungen außerehelicher Kindeseltern seit dem Inkrafttreten der reichsrechtlichen Ehevorschriften zurückzuführen.

In 9839 Fällen, das sind 35% der Mündel und Kuranden, wurden unwillige Unterhaltspflichtige (Kindesväter, Kindesmütter usw.) verhalten, die Unterhaltszahlungen an die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter zu leisten.

In der Berichtszeit wurden durch die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter in Empfang verrechnet RM 1.448.023.96. Zur Verausgabung gelangten RM 1.436.564.19; davon wurden zur Überweisung gebracht:

1. an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
  - a) zur teilweisen Deckung aufgelaufener Verpflegskosten usw. RM 239.194.35;
  - b) als Ersatz für die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung der Mündel RM 25.705.42;
2. an die bezugsberechtigten Parteien RM 1.171.664.42.

Zur Erzielung der einheitlichen Verrechnung in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern und der genauen Einhaltung der für die Kassen- und Rechnungsführung bestehenden Vorschriften wurden durch ein Organ der Abt. VI/1 fallweise Revisionen vorgenommen.

In der Berichtszeit wurden 505 Prozesse geführt, 246 gerichtliche Vergleiche geschlossen, 152 Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile ergriffen und 4593 Exekutionen geführt.

Auf Grund der erweiterten Vormundschaft wurden bei den Bezirks- und Wohlfahrtsämtern 3845 Unterhaltsvergleiche geschlossen.

Die der Abteilung in der Berichtszeit gemeldeten 4825 außerehelichen Geburtsfälle (2488 Knaben und 2337 Mädchen) wurden an die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien in 4537 Fällen, an die Landesberufsvormundschaften in Niederdonau in 250 Fällen und an die Berufsvormundschaften anderer Gaue der Ostmark und des Altreiches in 38 Fällen zur Eröffnung der Vormundschaft weitergeleitet.

#### S ä u g l i n g s w ä s c h e a k t i o n u n d F r i s c h m i l c h a k t i o n

Bei den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern wurden 3918 Anmeldungen von Bewerberinnen um die unentgeltliche Säuglingswäsche der Gemeinde Wien entgegen genommen.

Zur Ausgabe gelangten in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern, in den Entbindungsanstalten und im Zentralkinderheim 17.639 Ganzpakete und 460 Halbpakete im Gesamtwert von rund 343.000 RM.

An Kinder Arbeitsloser und solcher Personen, deren Einkommen das Höchstmaß der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigt und unter der Voraussetzung, daß Wien der gewöhnliche Aufenthalt ist, wurden Anweisungen auf je  $\frac{1}{2}$  Liter Frischmilch täglich für jedes Kind gegeben. Während im Berichtsjahr 1938 die Zahl der ausgegebenen Milch-anweisungen 626.475 betrug, ist in der laufenden Berichtszeit infolge der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahl dieser Anweisungen auf 282.801 gesunken.

#### S c h u l f ü r s o r g e

Der Verbindungsdienst der städtischen Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter zu den städtischen Schulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen) sowie zu den städtischen Kindertagesstätten bestand wie bisher auch in der Berichtszeit in der Teilnahme der Schulfürsorgerin (Sprengelfürsorgerin) an den wöchentlichen schulärztlichen Sprechstunden. Die Beobachtungen und Anordnungen des Arztes wurden an das Elternhaus weitergegeben und die Durchführung der Anordnungen überwacht. Mängel, die in erzieherischer Hinsicht bekannt wurden, wurden durch die Erziehungsfürsorge in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern behandelt.

#### E r z i e h u n g s f ü r s o r g e (E r z i e h u n g s b e r a t u n g)

Mit Rücksicht auf die Eingemeindungen, die Errichtung der Wohlfahrtsämter, die Übernahme des polizeilichen Jugendheimes in die Verwaltung der Gemeinde Wien sowie die Behandlung der von der Polizei einlangenden Anzeigen über Minderjährige ist eine erhöhte Inanspruchnahme der Erziehungsfürsorge zu verzeichnen. Dadurch ist eine äußere und innere Ausgestaltung der Erziehungsberatung notwendig geworden. Mit Be-

ginn des Jahres 1939 wurden daher zwei weitere Erziehungsberater eingestellt, so daß gegenwärtig im Jugendamt drei Erziehungsberater tätig sind.

Die einheitliche Ausrichtung der Erziehungsberatung in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern wird durch allmonatliche gemeinsame Besprechungen aller Erziehungsberater und Fachfürsorgerinnen für Erziehungsberatung gesichert.

In den einzelnen Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern wurden in der Berichtszeit 2302 Kinder (1454 Knaben und 848 Mädchen) erstmalig vorgestellt. Hievon waren im vorschulpflichtigen Alter 41 Kinder, im schulpflichtigen Alter 1729 Kinder, schulentlassen 532 Kinder.

Nach den abschließenden Befunden konnte verfügt werden:

- 103 ( 4.5%) Fälle Belassung in der Familie ohne Kontrolle
- 680 (29.5%) Fälle Belassung in der Familie mit Kontrollvorstellung
- 24 ( 1 %) Fälle Belassung in der Familie mit Umschulung
- 291 (12.7%) Fälle Belassung in der Familie mit Hortunterbringung
- 60 ( 2.6%) Fälle Unterbringung in Lehre oder Arbeitsstelle
- 62 ( 2.7%) Fälle Pflegewechsel (Lehre mit Kost und Quartier)
- 932 (40.5%) Fälle Anstaltsunterbringung
- 78 ( 3.4%) Fälle Landdienst oder Pflichtjahr
- 72 ( 3.1%) Fälle waren am Ende der Berichtszeit nicht abgeschlossen

#### K i n d e r a u s s p e i s u n g

In den städtischen Kindertagesstätten, und zwar in 137 Anstalten mit 290 Kindergarten- und 157 Hortabteilungen, wurden an zusammen 5079 Kinder 1,894.464 Portionen Mittagessen ausgegeben.

In 45 Schulspeisestellen wurden zusammen an 1930 schulpflichtige Kinder und jugendliche Lehrlinge 719.942 Mittagessen ausgegeben.

In der Berichtszeit wurde an 372 Tagen ausgespeist. Der Gesamtwert dieser Kinderausspeisung ist RM. 1,094.000.—.

#### U n t e r s t ü t z u n g e n ü b e r d e n R a h m e n d e r F ü r s o r g e h i n a u s

Geld- und Sachbeihilfen.

In der Berichtszeit verfügte die Sprengelfürsorgerin über einen Kredit von RM 500.—, die Fachfürsorgerin, wenn sie auch als Sprengelfürsorgerin tätig war, über RM 375.—, und der Amtsleiter über einen Betrag von RM 50.— für jeden Fürsorgesprengel seines Amtes für Geld- und Sachbeihilfen zur Behebung oder Linderung bei Fällen augenblicklicher Bedürftigkeit. Es wurden 18.538 Fälle behandelt. Der hierfür erforderliche Aufwand betrug RM 123.281.—.

Fahrscheine.

Für Kinder, welche Tagesheimstätten, Bäder, Sportplätze oder Horte besuchen, sowie für jene, welche ambulatorische Spitalsbehandlung benötigen, wurden Fürsorgefahrtscheine ausgegeben. Es waren hierfür insgesamt 175.390 Stück notwendig.

Verpflegskostenzuschüsse.

Zur Hintanhaltung von Überstellungen von Kindern in Gemeindepflege gibt die Gemeindeverwaltung an die Unterhaltspflichtigen, die ihre Kinder in Anstalten untergebracht haben, Verpflegskostenzuschüsse. Voraussetzung ist natürlich, daß den größeren Teil dieser Verpflegskosten die Unterhaltsverpflichteten selbst bezahlen. Der Verpflegskostenzuschuß dient daher als Ergänzung zwischen den Leistungen der Unterhaltsverpflichteten und den tatsächlichen Verpflegskosten. Es wurden in der Berichtszeit insgesamt RM 35.844.94 für diesen Zweck ausgegeben.

### Familienschutz und Familienfürsorge.

Förderungswürdige, kinderreiche Familien, die unverschuldet in Notlage geraten sind, erhalten seitens der Gemeinde Wien zusätzliche Unterstützungen. In der Berichtszeit wurden an 629 Familien für Geld- und Sachbeihilfen insgesamt RM 88.723.99 ausgegeben. 770 Ansuchen lagen vor, davon wurden 141 abgelehnt.

### Kindermißhandlungsanzeigen.

Es liefen 73 Anzeigen über 78 Kinder ein. Davon wurden 25 Kinder sofort überstellt, während in den anderen Fällen durch entsprechendes Einschreiten des Jugendamtes die Übelstände abgestellt wurden.

### Erholungsfürsorge

1726 Kinder wurden in Erholungsheime abgegeben, wofür ein Betrag von RM 50.396.— aufgewendet wurde. In dem hier angeführten Betrag sind die Kosten für die Unterbringung der Kinder in den städtischen Landerholungsheimen und in der städtischen Sommererholungsstätte im 13. Bez., Girzenberg, nicht enthalten, da diese von der Abt. VI/4 verrechnet werden.

### Mitarbeit bei der Verleihung des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter

Es wurden vier Ausgaben des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter durchgeführt, und zwar: zum Muttertag 1939, zum Erntedankfest 1939, am 1. Oktober 1939, zu Weihnachten 1939.

Hiebei gelangten zur Ausgabe Ehrenkreuze der

1. Stufe . . . . .	9.498
2. Stufe . . . . .	10.491
3. Stufe . . . . .	18.674

Daher insgesamt . . . 38.663

### Ziehkinderaufsicht

Die 32 privaten Anstalten, die der Ziehkinderaufsicht unterstanden, wurden im Berichtsjahr vom Arzt und der Fürsorgerin besucht und insgesamt 1653 Kinder unter 14 Jahren ärztlich untersucht. Der Ernährungs- und Pflegezustand dieser Kinder konnte durchweg als gut oder sehr gut bezeichnet werden. Außerdem unterstanden den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern rund 22.000 Kinder, über die die Ziehkinderaufsicht von diesen Stellen ausgeübt wurde. Auch diese Kinder wurden fallweise ärztlich untersucht.

### Einsprüche

Infolge des ständigen Einvernehmens der Mitarbeiter in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern mit den Parteien konnte es in der Berichtszeit größtenteils vermieden werden, daß Berufungen über Einsprüche gegen Bescheide der Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter eingebracht wurden.

### Übernahme von Kindern und Jugendlichen in die geschlossene Fürsorge

Die Übernahmestätigkeit besteht in der Aufnahme von Kindern in der städtischen Kinderübernahmestelle, der Unterbringung und Überwachung der Kinder in indifferenten oder Erziehungsanstalten, bei Wiener Pflegeparteien und bei Landpflegeparteien.

In die städtische Kinderübernahmestelle wurden 5414 Kinder überstellt und sodann in Anstalten oder bei Pflegeparteien untergebracht. Diese Kinder wurden auch mit der

notwendigen Bekleidung versorgt. In der Berichtszeit wurden hiefür 11.088 Anweisungen auf Bekleidung ausgegeben, und zwar für Knaben 6088 und für Mädchen 5000.

Gegenüber dem Jahre 1938 befinden sich um 442 Kinder mehr in Anstaltspflege. Es waren in städtischer Pflege:

in städtischen Anstalten . . . . .	2066 Kinder
in nichtstädtischen Anstalten . . . . .	1916 Kinder
bei Wiener Pflegeparteien . . . . .	1887 Kinder
bei Landpflegeparteien . . . . .	2330 Kinder
Zusammen . . . . .	8199 Kinder

Durch das Pflegestellenreferat wurden 1258 Interventionen und Erhebungen in den ländlichen Pflegestellen, bei den Gaudienststellen sowie Bezirksfürsorgeverbänden und Landräten durchgeführt.

Von 410 neu angemeldeten Landpflegestellen wurden 182 als geeignet und 228 als ungeeignet befunden.

Die Zahl der Landpflegeparteien ist gegenüber dem letzten Berichtsjahr von 2794 auf 2330 zurückgegangen. Dieser Rückgang findet seine Erklärung darin, daß infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse Frauen, die sonst Kinder in Pflege nahmen, entweder in kriegswirtschaftlichen Betrieben arbeiten oder — weil der Mann eingerückt ist — auch bei Feldarbeiten in größerem Ausmaß mithelfen müssen.

Als Auswirkung des Inkrafttretens der Fürsorgepflichtverordnung war in der Berichtszeit eine Erhöhung der überstellten Kinder gegenüber dem Jahre 1938 zu verzeichnen. Wenn hiebei auch ein Teil der städtischen Pflegekinder an andere Bezirksfürsorgeverbände abgegeben werden konnte, so ist der entstandene Zuwachs ziffernmäßig größer als der Abgang. Daraus erklärt sich auch die größere Anzahl von Überstellungen in der Berichtszeit.

#### Einmalige Kinderbeihilfen

Die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter führen die Erhebungen für die Finanzämter bei Gewährung der reichsrechtlich vorgesehenen Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien durch. 538 Ansuchen wurden eingebracht, davon wurden 121 abgelehnt, 4 zurückgezogen, 413 zur Gewährung von Kinderbeihilfen weitergeleitet.

#### Dienstaufsicht über die Kinderaufnahme

Die Dienstaufsicht über die Aufnahmeabteilung der städtischen Kinderübernahmeabteilung wird von der Abt. VI/1 durchgeführt. Mit 1. April 1939 wurde auch die Verrechnung und Veranlassung der Auszahlung der Pflegegelder bei den Wiener Pflegeparteien durch die Kinderübernahmeabteilung im Wege der Postsparkasse übernommen.

Die Überprüfung der Zuständigkeit des Fürsorgeverbandes mußte bei allen in städtischer Pflege überstellten Kindern durchgeführt werden.

Außerdem wurde die Behandlung der Vorschriften über die Spinnstoffe hinsichtlich der städtischen Pflegekinder der Kinderübernahmeabteilung übertragen.

Diese Mehrarbeiten hatten auch eine Erhöhung des Personalstandes gegenüber dem Berichtsjahr 1938 zur Folge.

Am 31. Dezember 1938 betrug der Personalstand in der Kinderübernahmeabteilung 24 Beamte und Angestellte und am 31. März 1940 33 Beamte und Angestellte.

#### Kindertagesstätten

Zu Beginn der Berichtszeit, am 1. Jänner 1939, verwaltete das Jugendamt 141 Kindertagesstätten mit 296 Kindergartenabteilungen und 128 Hortabteilungen. Durch planmäßigen Ausbau des Hortwesens gelang es im laufenden Verwaltungsjahr, eine Erhöhung

der Hortabteilungen in den bestehenden Kindertagesstätten zu erzielen. Mit dem Stande vom 31. März 1940 standen in Verwaltung des Jugendamtes 143 Kindertagesstätten mit 289 Kindergartenabteilungen und 158 Hortabteilungen.

Infolge militärischer Verwendung von 4 Objekten, in denen sich städtische Kindertagesstätten befanden, welche daher geschlossen werden mußten, sind 4 Kindertagesstätten mit 9 Kindergartenabteilungen in der Berichtszeit aufgelassen worden.

Mit Genehmigung des Bürgermeisters wurde die Eröffnung von 18 Krabbelstuben für Kinder vom vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr und von 4 Krippen für Säuglinge genehmigt. Diese Anstalten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeit in bestehenden Kindertagesstätten geführt, um hier solchen Müttern, die infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse im Beruf stehen, eine besondere Hilfe angedeihen zu lassen. In der Berichtszeit gelangten hievon 6 Krabbelstuben zur Eröffnung.

Die Kindergartenabteilungen werden nach Altersstufen geführt. Die Abteilungen für anormale Kinder wurden wegen geringer Anzahl der vorhandenen Kinder aufgelassen. Es bestehen 1 Kindergarten- und 2 Hortabteilungen für taubstumme Kinder in der Taubstummenanstalt im 13. Bez., Speisinger Straße 105.

Die Kindertagesstätten der Stadt Wien werden fast zur Gänze als Volkskindergärten geführt, in denen die Kinder von 7 Uhr früh bis 18 Uhr untergebracht sind und dort die Mittagsausspeisung und Jause, für welche die Eltern nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Beitrag leisten, erhalten.

Außer den städtischen Kindertagesstätten befinden sich in Wien zirka 100 NSV.-Kindertagesstätten, zu deren Erhaltung von der Stadt Wien nach den bestehenden Vereinbarungen ein Beitrag geleistet wird, der in der Berichtszeit einen Betrag von RM 434.222.70 ausmacht.

Der Personalstand der städtischen Kindertagesstätten betrug:

	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Pädagogische Inspektoren(innen) . . . . .	5	5
Kindergärtnerinnen . . . . .	560	681
Horterzieher(innen) . . . . .	36	52
Lehrpersonen . . . . .	—	4
Kinderwärterinnen . . . . .	85	98
Hausarbeiter . . . . .	23	35
Hausarbeiterinnen . . . . .	151	210
Hausgehilfen(innen) . . . . .	12	8
Nichtständige Arbeiter(innen) . . . . .	—	23
	872	1116

Die städtische Kindergärtnerinnenbildungsanstalt wird in zwei Jahrgängen geführt und wurde im 1. Jahrgang von 33 und im 2. Jahrgang von 25 Schülerinnen besucht.

Am 2. Februar 1940 wurde im Musikvereinsaal eine Großkundgebung der städtischen und NSV.-Kindergärtnerinnen aus Anlaß der vollzogenen einheitlichen Ausrichtung aller städtischen und NSV.-Kindertagesstätten im Gau Wien abgehalten.

#### Bezirksjugendfürsorge

In den 14 Bezirksjugendämtern und 5 Wohlfahrtsämtern fanden 1021 Amtsbesprechungen statt, in denen die einheitlichen Richtlinien auf Grund der ergangenen Bestimmungen erläutert, Anregungen gesammelt und die erforderlichen Durchführungsanweisungen erteilt wurden. Der gesamte Parteienverkehr betrug 600.830 Parteien, wovon auf die Amtsleiter 8423 Parteien, Fürsorgerinnen 444.265 Parteien, Vormünder 74.411 Parteien und Rechnungsführer 46.143 Parteien entfielen.

## Soziale Frauenschule

Die Soziale Frauenschule wurde durch das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten als öffentliche Schule erklärt. Diese Schule wird in zwei Jahrgängen geführt. 59 Schülerinnen haben die Schule bereits vollendet. Am Ende der Berichtszeit betrug der Schülerinnenstand 61. Der große Mangel an geschulten Fürsorgerinnen macht es möglich, die mit Abgangszeugnis ausgestatteten Schülerinnen sofort unterzubringen. Neben einer zur Leiterin der Schule bestellten Hauptfürsorgerin und einer aus demselben Stand entnommenen Vertreterin wirken an dieser Schule als Lehrer zum größten Teil Fachleute aus dem Verwaltungs- und Gesundheitswesen der Stadt Wien. Die übrigen Vortragenden werden vom Kulturred der Stadt Wien, vom Arbeitsamt, vom Gau-schulungsamt, der Schulbehörde und vom Amtsgericht beige-stellt.

### Verbindungsdienst zu den Spitälern

Eine wichtige Tätigkeit des Jugendamtes ist die Aufrechterhaltung des Verbindungsdienstes zu den Kinderspitälern und zu den Abteilungen in den Spitälern. Während im Jahre 1938 dieser Verbindungsdienst zu zehn Spitälern aufrechterhalten wurde, ist in der Berichtszeit eine Vermehrung um ein Spital hinzugekommen.

Den mit dem Verbindungsdienst betrauten Hauptfürsorgerinnen wurden von den einzelnen Spitälern 600 Fälle zur Erledigung überwiesen. Überweisungsgründe waren: in 78 Fällen Erholungsfürsorge, in 62 Fällen Heilstättenunterbringung, in 75 Fällen gesundheitliche Überwachung, in 200 Fällen Versorgungsschwierigkeiten, in 68 Fällen Notstand, in 42 Fällen Erziehungsschwierigkeiten, in 75 Fällen Verwahrlosung.

Die Spitalsfürsorgerin hat in den in Betracht kommenden Spitälern ihre festgesetzten Sprechstunden, in denen sie die ihr bekanntwerdenden Fälle der Behandlung zuführt.

### Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung schul-entlassener Mündel

	Vorgemerkt			Vermittelt		
	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen
Gewerbliche Lehrstellen . .	99	60	159	62	29	91
Kaufmännische Lehrstellen .	18	36	54	11	21	32
Zusammen . . .	117	96	213	73	50	123

12 Knaben und 10 Mädchen konnten selbst Lehrstellen in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben finden. Der übrige Teil der Vorgemerkten wurde zum Fortbesuch von Fachschulen veranlaßt.

### Verbindungsdienst zur H.J.

Der Verbindungsdienst zur H.J. hat die Aufgabe, zwischen der H.J.-Gebietsführung und dem Jugendamt eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen.

Mit dem Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung wurde dieser Verbindungsdienst ab Oktober 1939 an die Abt. VII/1 angeschlossen.

Im Zuge der Neuorganisation wurden ab Oktober 1939 im Sinne der vorläufigen Geschäftseinteilung alle Angelegenheiten der Jugendpflege, und zwar Stiftungs- und Stipendienansuchen, Schulgelderaushilfen und Freiplätze sowie die Begabtenförderung und die gesamte Lehrlingsfürsorge der Abt. VII/1 zur weiteren Behandlung übergeben.

### Zusammenarbeit mit der NSV.

Durch die Einschaltung der NSV. auf dem Gebiet der Jugendfürsorge kam es in der Berichtszeit zu einer Reihe von Aussprachen und Vereinbarungen, die zu einer einvernehmlichen Lösung aller auftauchenden Fragen führten.

- So wurde es ermöglicht, daß die NSV. auf folgenden Gebieten ihre Mitarbeit zusagte:
1. bei Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Unterhaltsverpflichteten;
  2. bei Namhaftmachung von Privatvormündern, die von der NSV. ausgebildet werden;
  3. bei Werbung von Pflegestellen im Gaugebiet von Wien.

## Allgemeine Fürsorge

### Personalstand der Abt. VI/2

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	5	3
Gehobener Dienst . . . . .	5	8
Mittlerer Dienst . . . . .	4	8
Einfacher Dienst . . . . .	2	3
TOA.-Angestellte . . . . .	5	8
TOB.-Arbeiter . . . . .	2	5

### Referatseinteilung:

1. Arbeitsfürsorge, Organisation von Sonderaktionen, Zwischenstaatliche Armenfürsorge einschließlich Rückwandererhilfe, Legate und Vermächtnisse, Familienunterhalt.
2. Organisation der Allgemeinen Fürsorge, Dienstaufsicht über die Fürsorge- und Wohlfahrtsämter, Personal- und Funktionärangelegenheiten, Verbindungsdienst zwischen Gauamtsleitung und Gruppe III — Wohlfahrtswesen, Private Fürsorge.
3. Stiftungen — grundsätzliche Angelegenheiten, Statistik — grundsätzliche Angelegenheiten, Rechtshilfestelle, Amtsbücherei.
4. Erstattungsverfahren, Sicherungsanmeldungen gemäß § 18, Absatz 3, Fürsorgepolizei, Bescheinigungen, Entmündigungsanträge.
5. Geld- und Sachaushilfen, Darlehen — grundsätzliche Angelegenheiten, Armenkrankenfürsorge, einschließlich Schwangeren- und Wöchnerinnenhilfe, Armenlotterie und Spendengelder, Bestattungsaufwand.
6. Herbergen, Erhaltungs- und Pflegebeiträge — Berufungen.
7. Mietzinsbeihilfen, Wohlfahrtsmilchaktion, Kohlenaktion, Lernmittelbeistellung, Hausgroschenabgabe, Ermäßigte Hundemarken.
8. Sicherungsanmeldungen, Aufsichtsbeschwerden, Geld- und Sachaushilfen und Darlehen — laufende Angelegenheiten.
9. Familienunterhalt, insbesondere Berufungen — laufende Angelegenheiten, Durchführung von Sonderaktionen.
10. Sachbeihilfenlager.

### Organisatorische Veränderungen und Maßnahmen (einschließlich Personalangelegenheiten)

#### Änderung der Geschäftseinteilung.

Ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung einer volksnahen Fürsorge war die Dezentralisierung bisher zentral behandelter Fürsorgegängen. Die vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien regelte die Zuständigkeit zur Entscheidung über Unterstützungsansuchen im Bereich der allgemeinen Fürsorge in der Weise, daß die Allzuständigkeit in diesen Fällen grundsätzlich den Fürsorgeämtern zukommt. Ausgenommen davon sind der Abt. VI/3 besonders vorbehalten und fallweise

zugewiesene Entscheidungen. Der allmähliche Ausbau der Fürsorgeämter zu einer vollwertigen I. Instanz wurde auch dadurch unterstrichen, daß gemäß einer Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung bei Aufstellung von Richtsätzen und Richtlinien sowie im Einspruchsverfahren die Anhörung von Beiräten zu entfallen hat. Demnach entscheiden von da ab die Fürsorgeämter auch über Einsprüche gegen Entscheidungen der I. Instanz. Über den neuerlichen Einspruch (weiterer Einspruch) entscheidet die Abt. VI/2. Eine Beziehung von Beiräten im Einspruchsverfahren entfällt nach der Fürsorge-Vereinfachungsverordnung vom 7. Oktober 1939.

War schon zu Beginn des Verwaltungsjahres die Zuständigkeitsgrenze für die Bewilligung von einmaligen Aushilfen durch die Bezirksfürsorgeämter erhöht worden, so entscheiden sie nunmehr auch über die Bewilligung einmaliger, den Betrag von RM 20.— überschreitender Bargeldaushilfen. Auch für eine beschränkte Bewilligung von Heilbehelfen wurden die Fürsorgeämter für zuständig erklärt, doch ist diese Einschränkung nur bis zur Errichtung eines ärztlichen Überprüfungsdienstes in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften vorgesehen.

#### Auflassung der Bezirksvertretungen.

Schon im März 1938 waren über Parteauftrag verdiente Parteigenossen mit der kommissarischen Leitung der Bezirksvertretungen und Fürsorgeämter betraut worden. Anlässlich der Einführung der vorläufigen Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien erfolgte die Auflösung der Bezirksvertretungen und die Eingliederung der bis dahin selbständig geführten Fürsorgeämter als Fachdienst in die Bezirkshauptmannschaften. Mit 1. Jänner 1940 wurden diese kommissarischen Bezirksvorsteher oder Fürsorgeamtsvorstände in ein Angestelltenvertragsverhältnis übernommen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksvertretungen und der Überführung der kommissarischen Vorstände in ein Beamtenverhältnis wurden die bisher vom Obmann der Arbeitsgemeinschaft der Fürsorgeamtsvorstände fallweise einberufenen Sitzungen zu einer ständigen Einrichtung ausgebaut und regelmäßige Zusammenkünfte der Leiter der Fürsorge- und Wohlfahrtsämter eingeführt.

#### Einführung der Erhaltungsbeitragskarten.

Im Gebiet von Groß-Wien wurde bisher die Bewilligung von Erhaltungsbeiträgen den Unterstützten auf verschiedene Art mitgeteilt. So wurden in Alt-Wien Erhaltungsbeitragsbücher, in den neueingemeindeten Bezirken Bescheide ausgefolgt. Zur Erreichung eines einheitlichen Vorganges werden nunmehr bei Bewilligung oder Verweigerung oder Neufestsetzung von Erhaltungsbeiträgen den Unterstützten Erhaltungsbeitragskarten ausgefolgt, die in gleicher Weise wie die kurz darauf eingeführten Pflegebeitragsbücher zu Kontrollzwecken und als Ausweisdokumente dienen.

#### Einstellung von Fürsorgeräten als entgeltliche Aushilfskräfte.

Für die Einführung der gehobenen Fürsorge wurden mit Zustimmung des Arbeitsamtes aus den ehrenamtlichen Fürsorgeräten der Stadt Wien tüchtige Mitarbeiter ausgewählt und vorübergehend als Hilfskräfte eingestellt. Es standen insgesamt 200 Aushilfskräfte in Verwendung, die die ihnen übertragene Aufgabe in 71.406 Arbeitsstunden erledigen konnten. 51 dieser Fürsorgeräte wurden wegen des drückenden Personalmangels vom Personalamt als Vertragsangestellte auf Kriegsdauer bei den 26 Außendienststellen angestellt.

#### Schulung der Fürsorgeräte.

Neben der fachlichen Unterweisung der Fürsorgeräte wurde nunmehr auch eine politische eingeführt. Zu diesem Zweck lud die Gemeindeverwaltung die Kreisschulungsbeauftragten als berufenste Vermittler der nationalsozialistischen Weltanschauung ein, bei den monatlich bezirksweise abgehaltenen Schulungsabenden mitzuwirken.

### Verbindungsdienst.

Die vielen Wechselbeziehungen zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege führten über Wunsch der beteiligten Stellen schon im Jahre 1938 zur Errichtung eines Verbindungsdienstes zwischen der Sozialverwaltung und der Gauamtsleitung der NSV., die den beteiligten Dienststellen im Jänner 1939 durch den Leiter der Gruppe III bekanntgegeben wurde.

### Bahnhofsdienst.

An Stelle der konfessionellen Bahnhofsmision hat die NSV. Ende des Jahres 1938 auf den Wiener Bahnhöfen Bahnhofsdienststellen errichtet, denen die erste Betreuung durchreisender obdachloser Hilfsbedürftiger obliegt. Die Unterbringung dieser Hilfsbedürftigen erfolgte vorerst in nahe den Wiener Bahnhöfen gelegenen Hotels und Herbergen, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, später in dem von der NSV. errichteten Durchzugsheim.

Da diese Fürsorgemaßnahmen gemäß § 6 der „Reichsgrundsätze“ zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürsorge zählen, hat sich die Gemeinde Wien bereit erklärt, die Verpflegs- und Unterkunftsauslagen der Hotels und Herbergen zu übernehmen und nach Eröffnung des NSV.-Durchzugsheimes zu den Kosten des Bahnhofsdienstes für das Verwaltungsjahr 1939/40 einen Zuschuß von RM 20.000.— zu bewilligen. Im Berichtsjahr wurden durch den Bahnhofsdienst 176.000 Durchreisende betreut.

### Auflassung des Betreuungswerkes für Alte Kämpfer.

Vor dem Umbruch waren bedürftige Parteigenossen, die durch den aktiven Einsatz für die Bewegung Schaden irgendwelcher Art erlitten hatten, durch das Hilfswerk „Langoth“ unterstützt worden, welches über diese Zeit hinaus im Rahmen des Betreuungswerkes für Alte Kämpfer von der NSV. weitergeführt wurde. Nach Auflösung desselben wurde die Überführung der daraus unterstützten bedürftigen Volksgenossen in die allgemeine oder gehobene Fürsorge angeordnet.

### Medaille für deutsche Volkspflege.

Das vom Führer gestiftete Ehrenzeichen für Volksgenossen, welche in der öffentlichen Wohlfahrtspflege und im Gesundheitswesen als freiwillige Helfer jahrelang verdienstvolle Arbeit leisteten oder sich sonst besonders ausgezeichnet haben, gelangte erstmalig am 22. April 1940 an 40 verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter in der öffentlichen Fürsorge der Stadt Wien durch den Stellvertretenden Gauleiter zur Verteilung. Die Vorschläge wurden im Einvernehmen mit den zuständigen Partei- und Gemeindedienststellen erstattet und durch den Reichsstatthalter in Wien genehmigt.

## Neuerungen des Fürsorgerechts und Leistungen der allgemeinen Fürsorge

Der Krieg stellte die öffentliche Fürsorge vor die Aufgabe, den hilfsbedürftigen Volksgenossen noch umfassender, wirksamer und rascher zu helfen, als dies bis dahin der Fall war. Zu diesem Zweck wurden die Fürsorgeämter vom Beigeordneten für Sozialverwaltung angewiesen, entsprechend dem Erlaß des Führers vom 18. August 1939 schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen zu treffen, und bei der Prüfung von Ansuchen und Eingaben Hilfsbedürftiger grundsätzlich einen wohlwollenden Standpunkt einzunehmen. In Zweifelsfällen soll möglichst zugunsten der Hilfsbedürftigen entschieden werden.

Im Jahre 1939 stand die Tätigkeit des Fürsorgeverbandes Wien im Zeichen einer fortschreitenden Anpassung an die entsprechenden Einrichtungen des Altreiches, sowohl was Art und Ausmaß der Leistungen als auch was den behördlichen Ausbau anbelangt.

Die gesetzliche Grundlage für diese Entwicklung war durch die am 1. Oktober 1938 in der Ostmark in Kraft getretene Fürsorgepflichtverordnung geschaffen worden.

Der Übergang vom früheren Heimatrechtsprinzip auf das Aufenthaltsprinzip hatte in allen jenen Fällen einen Wechsel des Fürsorgeträgers zur Folge, die außerhalb des Gebietes ihrer Heimatgemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die oben erwähnte Einführungsverordnung hatte für die Behandlung dieser sogenannten „übergreifenden Fürsorgefälle“ die Regel aufgestellt, daß die Hilfsbedürftigkeit als erst mit dem 1. Oktober 1938 eingetreten anzusehen war, mithin die endgültige Fürsorgepflicht auf den Fürsorgeträger des Aufenthaltsortes überging. Von dieser Regel abweichend wurden lediglich Pflinglinge in Anstalten und Pflegekinder behandelt, bei denen sich die Feststellung des neuen Fürsorgeträgers nach den Aufenthaltsverhältnissen des Befürsorgten vor dem Eintritt in Anstaltsversorgung oder Pflege richtete.

Hiedurch sind aus der Betreuung des Fürsorgeverbandes Wien etwa 2300 dauernd Unterstützte ausgeschieden.

Mit 1. Jänner 1939 sind erstmalig in Wien Fürsorgerichtsätze im Sinne des § 6 der Reichsfürsorgepflichtverordnung in Kraft getreten. Sie stellen ein in der Ostmark bis dahin unbekannt gewesenes Hilfsmittel zur Bemessung des unter durchschnittlichen Verhältnissen notwendigen laufenden Lebensunterhaltes für hilfsbedürftige Personen dar. Diese Richtsätze wurden bereits im Verwaltungsbericht 1938 wiedergegeben.

Folgende Ziffern geben ein Bild über die Bewegung in der Zahl der dauernd unterstützten Personen und über den für sie gemachten Aufwand:

Gezählt wurden an Unterstützungsfällen am:

31. März 1939 . . . . .	80.969
30. Juni 1939 . . . . .	76.561
30. September 1939 . . . . .	74.603
31. Dezember 1939 . . . . .	73.349
31. März 1940 . . . . .	70.047

Der Gesamtaufwand betrug RM 17,363.235.72 ohne Aufwand für Ausgesteuerte.

Mit 31. März 1940 sinkt die Zahl der Unterstützungsfälle unter die Anzahl der am 31. Dezember 1938 ausgewiesenen 72.742 in Wien wohnhaften unterstützten Personen. Dies ist damit zu begründen, daß seit der Einführung der gehobenen Fürsorge der allmähliche Übergang von der Unterstützung der Einzelpersonen auf die Unterstützung der Familie durchgeführt wurde, also ein Zusammenziehen von zwei oder mehreren Unterstützungen in einer Familie auf einen Unterstützungsbetrag erfolgt ist.

Für einmalige Geld- und Sachaushilfen wurde ausgegeben:

Geldaushilfen . . . . .	RM 1,788.453.09
Sachaushilfen . . . . .	RM 180.217.76
	<hr/>
	RM 1,968.670.85

In der Berichtszeit wurden insgesamt 205.156 Beteiligungsfälle gezählt.

Zur Durchführung einer Brennstoffaktion in der öffentlichen Fürsorge stellte die Gemeinde Wien so wie im Vorjahr einen Betrag von RM 200.000.— der NS.-Volkswohlfahrt zur Verfügung. Wie vom Deutschen Reichstag empfohlen, wurde diese Aktion gemeinsam mit dem Gaubeauftragten des WHW. durchgeführt und die Wertgutscheine durch die Ortsgruppen der NSV. an die Unterstützungsempfänger ausgegeben. Dadurch wurden Doppelbefürsorgungen vermieden.

Arbeitslosenhilfe und öffentliche Fürsorge.

Durch die Verordnung vom 5. September 1939 wurde die Arbeitslosenhilfe auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat danach jeder, der dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht und unfreiwillig arbeitslos und bedürftig ist. Das früher angewandte Versicherungsprinzip, wonach der Anspruch überdies noch von der Zurücklegung bestimmter Versicherungszeiten abhängig war, ist gefallen. Damit mußten zahlreiche Personen, die von der öffentlichen Fürsorge betreut worden sind, weil sie, obwohl einsatzfähig, den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erworben oder ihn später wieder wegen „Aussteuerung“ verloren hatten (es waren dies die sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen), wieder in die Betreuung des Arbeitsamtes übertreten.

Das rasche Absinken der Zahl der unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen, die teils Arbeitslosenunterstützung erhielten, teils sofort in Arbeit vermittelt wurden, zeigt nachstehendes Zählergebnis befürsorger Wohlfahrtserwerbsloser am:

31. März 1939 . . . . .	4090
30. Juni 1939 . . . . .	2385
30. September 1939 . . . . .	1340
31. Dezember 1939 . . . . .	194
31. März 1940 . . . . .	11

Andererseits aber mußten von der öffentlichen Fürsorge jene unterstützten Arbeitslosen übernommen werden, die nicht mehr einsatzfähig waren. Ihre Zahl betrug Ende Februar 1940 258.

Da überdies die Ansätze der Arbeitslosenunterstützung erhöht und der Kreis der zuschlagsberechtigten Angehörigen erweitert worden ist, entfiel auch mehr und mehr die Notwendigkeit, Personen, die im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehen, noch zusätzlich durch die öffentliche Fürsorge zu betreuen.

Es wurden zusätzlich unterstützte Arbeitslosenunterstützungsempfänger gezählt am:

31. März 1939 . . . . .	2274
30. Juni 1939 . . . . .	1771
30. September 1939 . . . . .	1413
31. Dezember 1939 . . . . .	1191
31. März 1940 . . . . .	557

Die Zuständigkeit des Arbeitsamtes ist gegeben, wenn der Arbeitslose noch imstande ist, durch eine Tätigkeit wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung zu verdienen pflegen.

Am Ende des Berichtsjahres stehen daher nur mehr solche Arbeitslose im Bezug von Leistungen der öffentlichen Fürsorge, deren Arbeitsfähigkeit bereits unter der obigen Grenze liegt oder zunächst noch zweifelhaft ist und vom Arbeitsamt nicht anerkannt worden ist. Die Bereinigung dieser strittigen Fälle bleibt noch einer künftigen Regelung vorbehalten.

Die in der Verordnung vom 5. September 1939 und den hiezu ergangenen Ausführungserlassen des Reichsarbeitsministers deutlich ausgesprochene Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge gegenüber der Arbeitslosenhilfe hat im Berichtsjahr auch dazu geführt, daß in zahlreichen Fällen eine Erstattung vorläufiger Fürsorgeaufwendungen durch den Reichsstock für Arbeitseinsatz erwirkt werden konnte.

#### Abschluß der Unterstützungsaktion für Ausgesteuerte.

Im Jahre 1938 war von der Gemeindeverwaltung eine Unterstützungsaktion für jene Arbeitslosen eingeleitet worden, die schon vor dem 1. Jänner 1930 ausgesteuert worden

waren und daher im Rahmen der Verfügung des Generalfeldmarschalls Göring keine Notstandsaulhilfe vom Arbeitsamt erhalten konnten. (Näheres siehe Verwaltungsbericht 1938, Seite 183.)

Die Zahl der laufend unterstützten Personen war von anfänglich rund 12.000 bis zum Ende des Jahres 1938 auf 5000 abgesunken. Sie ging Hand in Hand mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Belebung in der Ostmark weiterhin laufend zurück. Jene einsatzfähigen Ausgesteuerten, die bis 1. September 1939 noch nicht in Arbeit vermittelt werden konnten, hatten auf Grund der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 wieder Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlangt. Es verblieben daher nur mehr jene Personen, bei denen ein Arbeitseinsatz nicht mehr in Frage kam und zu deren Betreuung bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen die öffentliche Fürsorge dauernd berufen war. Die Aktion ist daher mit 30. November 1939 eingestellt worden. Von den 1075 Parteien, die im November 1939 im Rahmen der außerordentlichen Unterstützungsaktion letztmalig beteiligt worden sind, ist die Mehrzahl mit 1. Dezember 1939 in den Bezug einer Dauerunterstützung der öffentlichen Fürsorge übergeleitet worden. Für die Aktion sind während ihrer Laufzeit vom 7. April 1938 bis 30. November 1939 zusammen RM 1,425.216.08 aufgewendet worden.

#### Sozialversicherung und Fürsorge.

Durch Verordnung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I, Seite 1912) ist das Sozialversicherungsrecht des Altreiches mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 in der Ostmark eingeführt worden. Auch diese Maßnahme der Rechtsangleichung hatte Rückwirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Fürsorge.

Da in der Krankenversicherung der Kreis der Pflichtversicherten wie auch der Versicherungsberechtigten zum Teil anders umschrieben ist als in dem früher geltenden Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, erwies sich auch eine neue Grenzziehung zwischen der fürsorgerechtlichen Krankenpflege und der Krankenversicherung als notwendig. Hier seien nur einige dieser Neuerungen angeführt: Die vom Versicherten versorgten Kinder haben nunmehr auch dann Anspruch auf die Leistungen der Familienversicherung, wenn sie nicht im Familienverband des Versicherten leben; der im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehende Arbeitslose genießt nunmehr für sich und seine Familienangehörigen den Schutz der Krankenversicherung, den früher nur der im Bezug der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung (nicht auch der Notstandsunterstützung) und auch nur für seine eigene Person, nicht aber für seine Angehörigen hatte. Andererseits liegen aber auch wieder Einschränkungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vor: Die Familienversicherung tritt nun nicht sofort mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, sondern erst nach Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit in Kraft (§ 205 RVO.), während andererseits die Schutzfrist, während welcher nach Beendigung eines Arbeits- und Dienstverhältnisses die Versicherungsberechtigung weiter besteht, von 6 Wochen auf 3 Wochen gesunken ist (§ 214 RVO.).

Wohl die bedeutendste Einschränkung in den Leistungen der Krankenversicherung betrifft aber die sogenannten kleineren Heilmittel. Als solche sind alle orthopädischen und therapeutischen Behelfe, wie Stützapparate, Prothesen und dergleichen, zu verstehen, bei deren notwendigen Neuanschaffung oder Reparatur sich früher die Versicherungsträger im Rahmen satzungsmäßiger Mehrleistungen gewöhnlich mit zwei Dritteln der Kosten beteiligt hatten, während nunmehr die Beitragsleistung RM 30.— für den Versicherten und RM 21.— für den Angehörigen beträgt. Nur ganz vereinzelt sind auch derzeit noch höhere Beitragsleistungen vorgesehen. In höherem Maße als früher ist daher ein Zusammenwirken von Krankenkassen und öffentlicher Fürsorge notwendig, um Versicherte, die nicht in der Lage sind, zu den Kosten beizutragen, mit den für sie notwendigen Behelfen auszustatten.

Auf dem Gebiet der Rentenversicherung war die zunächst fühlbarste Neuerung die, daß die Witwen nach Rentnern der Invalidenversicherung nunmehr unter Voraussetzungen, die vielfach zutreffen (z. B. vollendetes 65. Lebensjahr oder Invalidität) ihrerseits einen Anspruch auf die Witwenrente haben. Diese Rente ist zwar meistens nicht so hoch, daß sie den Unterhalt voll deckt — das hängt damit zusammen, daß es sich bei den gegenwärtigen Renten fast durchweg um Leistungen handelt, denen nur geringfügige oder gar keine Beitragszahlungen des Rentners zugrunde liegen —, sie kann jedoch als eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge angesprochen werden.

Bei der Einführung der Invalidenversicherung wurden gewisse „österreichische Vordienstzeiten“, das sind bestimmte rechtserhebliche Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1939 liegen, als anspruchsbegründend anerkannt, da ansonsten die Arbeiter in der Ostmark erst nach frühestens fünf Jahren in den Genuß von Rentenleistungen hätten treten können. Als bald stellte sich jedoch heraus, daß die ostmärkischen Rentenwerber mit Rücksicht auf die äußerst verworrenen Arbeitsverhältnisse, wie sie in den letzten Jahrzehnten in Österreich geherrscht hatten, selbst die Erfüllung dieser wesentlich erleichterten Voraussetzungen vielfach nicht oder nur nach umständlichen Bemühungen nachweisen konnten. Die Landesversicherungsanstalt Wien hat daher als Übergangslösung den Ausweg eingeschlagen, dort, wo der Anspruch auf Rente wohl dem Grunde, nicht aber der Höhe nach feststand, eine vorläufige Berentung vorzunehmen. Soweit durch diese vorläufigen Renten der Unterhalt des Rentners nicht ausreichend gesichert war, sprang die öffentliche Fürsorge nun ihrerseits mit vorläufigen Leistungen ein, wobei sie sich die Geltendmachung ihrer Erstattungsansprüche mit Zustimmung des Unterstützten für den Fall der endgültigen Rentenfestsetzung vorbehielt.

Für die hilfsbedürftigen Volksgenossen ergibt sich daraus der Vorteil, daß sie schon während der Dauer eines Rentenverfahrens in den Bezug einer ihren Lebensbedarf sichernden Unterstützung durch den Fürsorgeverband gelangen.

#### Gehobene Fürsorge.

Trotz des Krieges wurde die Einführung der sogenannten gehobenen Fürsorge, der Kleinrentnerhilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vollzogen. Auf Grund der Zweiten Fürsorgeeinführungsverordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I, Seite 2282) waren diese Fürsorgemaßnahmen in der Ostmark (zugleich auch im Reichsgau Sudetenland) mit 1. Dezember 1939 in Kraft gesetzt worden.

Das Wesen der gehobenen Fürsorge besteht darin, daß bestimmten Gruppen von Hilfsbedürftigen eine den sozialpolitischen Erfordernissen entsprechende Besserstellung gesichert ist. Zu dem Personenkreis der gehobenen Fürsorge gehören Kleinrentner, Rentner der Sozialversicherung (Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Angestelltenversicherung und Knappschaftliche Pensionsversicherung), Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie gleichgestellte Versorgungsrentner.

Die Besserstellung wirkt sich zunächst darin aus, daß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ein gegenüber der allgemeinen Fürsorge um 25% höherer Richtsatz Anwendung findet.

Wiewohl dieser höhere Richtsatz das auffälligste Unterscheidungsmerkmal zwischen allgemeiner und gehobener Fürsorge ist, erschöpft sich in ihm keinesfalls die Besserstellung der Kleinrentner usw. gegenüber den sonstigen Hilfsbedürftigen. Ausschlaggebende Bedeutung kommt auch der Vorschrift zu, daß Kleinrentner usw. schon dann als erwerbsunfähig gelten, wenn sie nicht mehr einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhaltes verdienen können und daß bei Bestimmung von Art und Maß der Fürsorge auf die früheren Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen Rücksicht genommen wird. Schließlich wird ein Vermögen von RM 5000.— bei alleinstehenden Hilfsbedürftigen oder RM 6000.— bei einem hilfsbedürftigen Ehepaar noch als ein kleineres Vermögen im Sinne

des § 8, Absatz 3, der Reichsgrundsätze anerkannt und bleibt damit von einer Verwertung und Sicherstellung verschont.

Die Kleinrentnerhilfe stellt eine besondere Fürsorgeform für Hilfsbedürftige dar, bei denen nebst der Erfüllung anderer Voraussetzungen ein Kapitalvermögen von wenigstens 15.000 österreichischen Kronen oder eine lebenslängliche Rente von wenigstens 625 österreichischen Kronen der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Auch ein Betriebs- oder Grundvermögen wird berücksichtigt.

Die Begünstigungen der Kleinrentnerhilfe gehen über die der sonstigen Besserstellungen in der gehobenen Fürsorge noch dadurch hinaus, daß dem Unterstützten, seinen Eltern und Kindern keine Ersatzpflicht obliegt, daß auch die Erbenhaftung erheblich eingeschränkt ist, ein ansehnlicher Teil des allfälligen Arbeitsverdienstes des Kleinrentnerhilfeempfängers bei der Beurteilung seiner Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleibt und schließlich die Hilfsbedürftigkeit selbst in der Regel nicht in kürzeren als zweijährigen Zeitabständen nachgeprüft werden darf. Damit trägt diese Form der Fürsorge bereits deutliche versorgungsrechtliche Züge.

Die soziale Fürsorge wird in den Reichsgauen der Ostmark — anders als im übrigen Reichsgebiet — nicht von den Fürsorgeverbänden, sondern von den Versorgungsämtern durchgeführt. Sie besteht in der über die versorgungsmäßige Betreuung hinausgehenden Fürsorgehilfe für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene (Berufsausbildung, Umschulung, Erholungsfürsorge, Darlehensgewährung usw.). Die gehobene Fürsorge steht im Range der sozialen Fürsorge nach.

Um die Begünstigungen der gehobenen Fürsorge tunlichst rasch weitesten Kreisen der hilfsbedürftigen Bevölkerung zugänglich zu machen, wurde am 18. Jänner 1940 eine Verlautbarung in die Wiener Tagespresse eingeschaltet.

Bis zum 31. März 1940 waren bei den Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern 31.683 Anträge eingelaufen. Zur Bearbeitung dieser zahlreichen neuen Fürsorgefälle waren besondere personelle Vorkehrungen nötig.

Da die gehobene Fürsorge am 1. Dezember 1939 in Kraft getreten ist und im laufenden Haushaltsjahr keine besonderen Mittel für diesen Zweck vorgesehen waren, wurden für die Monate Dezember 1939 bis einschließlich März 1940 vom Reich Zuschüsse von insgesamt RM 360.000.— geleistet.

Laufender Reichszuschuß und Sonderzuschuß an Kleinrentner.

Mit Erlaß vom 20. März 1940 hat der Reichsarbeitsminister überdies den im Altreich schon im Jahre 1938 geschaffenen Reichszuschuß an Kleinrentner eingeführt, die laufend in der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Der Reichszuschuß beträgt in Wien für Kleinrentner ohne mitunterstützte Angehörige monatlich RM 12.—. Lebt jedoch der Kleinrentner mit einem oder mehreren Empfängern öffentlicher Fürsorge oder von Arbeitslosenhilfe in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so beträgt der Reichszuschuß monatlich RM 16.—. Der Reichszuschuß gehört nicht zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern wird neben ihnen gewährt. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Entscheidung über Art und Maß der Fürsorgeleistungen bleibt er außer Ansatz. Der Reichszuschuß wird zusammen mit der Fürsorgeunterstützung ausbezahlt, jedoch gesondert ausgewiesen.

Durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Februar 1940 war den Kleinrentnern in der Ostmark bereits ein einmaliger Reichssonderzuschuß gewährt worden. Er betrug RM 15.—. Hiezu trat für jeden mitunterstützten Angehörigen, der mit dem Kleinrentner in Familien- (Haushalts-) Gemeinschaft lebt, ein Zuschuß von RM 5.—.

Auf Grund dieser Anordnung sind ausgezahlt worden an 1595 alleinstehende Kleinrentner RM 23.925.—, an 346 Kleinrentner mit unterstützten Angehörigen RM 7045.—, zusammen 1941 Kleinrentner mit RM 30.970.—.

Verhältnis der Kleinrentnerfürsorge und der Kleinrentnerhilfe zur staatlichen Unterhaltsrente für Kleinrentner.

Trotz der Einführung der Kleinrentnerfürsorge usw. blieb auch das österreichische Kleinrentnergesetz vom 18. Juli 1929 (RGBl. Nr. 251/29), das inzwischen durch eine Verordnung vom 17. Februar 1939, GBl. für das Land Österreich Nr. 181/39, zeitgemäß ergänzt worden war, in Kraft.

Die Beziehungen zwischen den auf Grund des Kleinrentnergesetzes zuerkannten Unterhaltsrenten und den Leistungen der Fürsorge wurden in der Weise geregelt, daß bei der Bemessung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge die Bezüge nach dem Kleinrentnergesetz bis zum Höchstausmaß von RM 15.— monatlich für einen Alleinstehenden und von RM 20.— monatlich für ein in Haushaltsgemeinschaft lebendes Ehepaar außer Ansatz bleibt.

Die Einführung der gehobenen Fürsorge hat die Hilfsmöglichkeiten des Fürsorgeverbandes ganz erheblich vermehrt und die Fürsorge auf einen Entwicklungsstand gebracht, bei dem weitgehend auf die bisherige Stellung des Hilfsbedürftigen zur Gemeinschaft und seine Verdienste um sie Rücksicht genommen werden kann. Damit waren eine bedeutende Mehrbelastung der Fürsorgeträger und weit höhere Anforderungen an die Fürsorgeorgane hinsichtlich der individuellen Betreuung verbunden.

#### Wochenfürsorge.

Mit 1. April 1939 wurde in Wien die sogenannte Wochenfürsorge eingeführt (§ 6 Fürsorgepflichtverordnung und § 6, Abs. 1 c, und § 12 der Reichsgrundsätze). Bis dahin hatte sich die Fürsorge darauf beschränkt, Wöchnerinnen im Erkrankungsfall ärztliche Behandlung und Arzneien zu gewähren und die bei der Entbindung notwendigen Hebammenkosten zu tragen.

Nummehr wird werdenden Müttern, bzw. Wöchnerinnen für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung ein Wochengeld von täglich 50 Rpf. und ferner bei Selbststillen auf die Dauer von zwölf Wochen ein Stillgeld von täglich 25 Rpf. gewährt. Zur Bestreitung gewisser kleinerer Auslagen wird ferner ein Entschädigungsbetrag von einheitlich RM 10.— gezahlt.

Entsprechend dem bevölkerungspolitischen Ziel dieser Maßnahmen setzt sie nur dann ein, wenn sie der Förderung eines erbgesunden, deutschen Nachwuchses dient. Juden, Ausländern und solchen Familien, gegen die vom Standpunkt der Erb- und Rassenpflege Bedenken vorliegen, wird daher Wochenfürsorge nicht gewährt. Ihnen gegenüber ist die Hilfe auf die Beistellung des geburtshilflichen Beistandes, allenfalls noch auf ärztliche Betreuung und die Verabfolgung notwendiger Arzneien und Heilmittel beschränkt. Ansonsten wird Wochenfürsorge bei Fehlen eines Anspruches auf Leistungen der Sozialversicherung immer dann gewährt, wenn das Einkommen bestimmte Richtsätze nicht übersteigt. Diese sogenannten Einkommenssätze (§ 6 Reichsfürsorgepflichtverordnung) sind um 50%, mindestens aber um RM 50.— höher als die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge.

Auf sonstige Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge werden die Leistungen der Wochenfürsorge sowie die entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung nicht angerechnet.

Im Verwaltungsjahr 1939/40 betragen die Aufwendungen für die Wochenfürsorge RM 59.254.—, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Maßnahme erst im Anlaufen begriffen war und daher noch nicht voll zur Auswirkung gelangen konnte. In dem genannten Betrag ist auch ein Anteil enthalten, den die öffentliche Fürsorge für die Anschaffung und Instandhaltung sogenannter Leihkörbe leistete. Die Leihkörbe werden vom Mütterdienst der NS.-Frauenschaŕft an bedürftige Mütter bei Hausentbindungen ausgegeben.

### Körperbehindertenfürsorge.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 sind dem Gaufürsorgeverband Wien hinsichtlich Körperbehinderter besondere Aufgaben zugewiesen. § 5 der obenerwähnten Verordnung besagt, daß die Gaufürsorgeverbände verpflichtet sind, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

Auch § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zählt unter dem zum Lebensbedarf unbedingt Notwendigen unter Punkt e Erziehung und Erwerbsbefähigung bei Minderjährigen, und Punkt d Erwerbsbefähigung bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln auf.

Im ehemaligen Bundesstaat Österreich war die Fürsorge für Körperbehinderte hinsichtlich Erziehung und Erwerbsbefähigung bei Minderjährigen und Erwerbsbefähigung bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln nicht Pflichtaufgabe des Fürsorgewesens. Es war daher erforderlich, die Fürsorge für diese Hilfsbedürftigen, die hauptsächlich darauf abgestellt ist, sie in den Arbeitsprozeß einzugliedern, in Wien neu aufzubauen.

Die Abt. VI/2 versuchte, die in ihren Arbeitskreis entfallenden Aufgaben, durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, dem Amt für Volkswohlfahrt und mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, wie Reichsdeutscher Blindenverband, Gaubund Wien, Reichsverband für Gehörlosenwohlfahrt, Gauverband Wien und Niederdonau, Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands, Gaubund Wien, und Reichsbund der Körperbehinderten, Gaubund Wien, die alle der Aufsicht der NSV. unterstehen, zu bewältigen und konnte auf diese Weise beachtliche praktische Erfolge erzielen.

Mit Hilfe der Verbände wurden Blinde, Gehörlose und Krüppel in Arbeit vermittelt, die dadurch die öffentliche Fürsorge ganz oder zumindest teilweise entlasten, Gehörlose und Krüppel in Lehrstellen eingestellt, Krüppel umgeschult usw. Blinden wurden Zuschüsse zur Anschaffung von Führhunden gewährt, aus der Blindenanstalt schulentlassene Blinde konnten zur Ausbildung zu Stenotypisten in die Blindenstudienanstalt Marburg an der Lahn gebracht werden, Krüppel erhielten Zuschüsse zur Anschaffung von Selbstfahrern usw. Zur Erwerbsbefähigung verkrüppelter Mädchen wird eine Lehrwerkstätte für Weißnähen an der Sonderschule XV, Kauergasse 3 aus den Mitteln der Patrübanschen Stiftung eingerichtet; die Arbeiten stehen vor dem Abschluß. Ferner wurde angeregt, an der Wiener Blindenanstalt einen zweijährigen Kurs für die Ausbildung von Stenotypisten zu errichten.

Dem Reichsdeutschen Blindenverband, dem Reichsverband für Gehörlosenwohlfahrt und dem Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands wurden zur Durchführung ihrer sozialen Aufgaben Subventionen im Betrag von RM 13.500.— erwirkt.

### Gewährung von Fürsorgedarlehen.

Nach § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge kann die Fürsorgehilfe in Form eines Darlehens gewährt werden:

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;
2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebens-

bedarfes nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25, Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;

3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

Auch diese Neuerung fand im Berichtszeitraum allmählich Eingang in die Fürsorgepraxis.

Stiftungen.

Das Jahr 1939 brachte die Durchführung der Neuordnung des Stiftungswesens auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938 (GBl. für das Land Österreich 136/38). Über Antrag des Stillhaltekommissars wurden die durch die Gemeinde Wien verwalteten selbständigen Stiftungen aufgelöst und ihre Vermögen in neue, zum Teil durch die Gemeinde Wien, zum Teil durch öffentlich-rechtliche Organisationen verwaltete Sammelstiftungen eingewiesen, bei kleineren Stiftungen auch vom Stillhaltekommissar eingezogen. Ferner wurden neue selbständige Stiftungen und Vermögen fremder Stiftungen, welche aufgelöst und in städtische Stiftungen eingewiesen wurden, in die Verwaltung der Gemeinde übernommen. Diese Neuordnung kann mit Ende März 1940 im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden, obgleich einzelne Stiftungen noch nicht errichtet oder übernommen waren und in Hinkunft noch Einweisungen zu erwarten sind, welche auf Verfügungen des Stillhaltekommissars zurückgehen.

Damit ist eine weitgehende Vereinheitlichung in der Verwaltung der Stiftungen, ihre Ausrichtung nach klaren zeitgemäßen Stiftungszwecken und eine wirksame Zusammenfassung der außerordentlich zersplitterten und vielfach unbedeutenden, zur Erreichung des Stiftungszweckes oft unzulänglichen Stiftungsmittel erzielt worden.

Die Abteilung VI/2 verwaltet nunmehr 6 selbständige Stiftungen für Fürsorgezwecke — gegen 75 vor der Neuordnung —, deren bedeutendste die „Vereinigte Wiener Armen-Geldstiftung“ ist. Ihre Erträgnisse sind für Zwecke der zusätzlichen Fürsorge bestimmt. Die neuen Stiftbriefe wurden im nationalsozialistischen Sinne ausgerichtet, das heißt insbesondere Aufhebung aller Sonderzwecke und restlose Verwirklichung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit.

Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige.

Seit August 1939 setzte ein immer mehr steigender Zustrom von Auslandsdeutschen ein, die den Schutz des Deutschen Reiches aufsuchten. Auf viele der über die Südostgrenze des Reiches heimkehrenden Rückwanderer übte Wien eine große Anziehungskraft aus und wurde von ihnen als künftiger Niederlassungsort in Aussicht genommen. Die meisten der Rückwanderer verfügten über keinerlei Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und mußten daher zunächst von der öffentlichen Fürsorge in Betreuung genommen werden. Über die sonstigen Formen öffentlicher Hilfeleistungen hinaus mußte die öffentliche Fürsorge in zahlreichen Fällen ganz entscheidend bei der Wiederaufrichtung einer Existenz für diese Hilfsbedürftigen mitwirken.

In der Zeit von August 1939 bis einschließlich März 1940 wurden in Wien durch die offene Fürsorge 1191 Rückwanderer betreut.

In der überwiegenden Zahl der Fälle traf den Fürsorgeverband Wien nicht nur die Pflicht zur vorläufigen Obsorge für die Rückwanderer gegen Ersatz der Kosten durch einen fremden Fürsorgeträger, sondern auch die endgültige Fürsorgepflicht.

Jene Rückwanderer, die länger als ein Jahr im Ausland gewilt hatten und deren Geburtsort im Reichsgebiet lag, wurden an den nach dem Geburtsort zuständigen Fürsorgeverband weitergeleitet. Liegt der Geburtsort des Rückwanderers selbst im Ausland, so kann noch der seiner Eltern in Betracht kommen. Alle übrigen Rückwanderer verblieben

aber, da Wien nicht die Stellung eines Fürsorgeverbandes an der Grenze gemäß § 12, Abs. 2, Fürsorgepflichtverordnung hat, meist dauernd in Wien.

Durch einen Erlaß vom 23. Dezember 1939, RMBl. 1939, S. 2576, hatte der Reichsarbeitsminister überdies angeordnet, daß aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige selbst dann zunächst von der öffentlichen Fürsorge und nicht vom Arbeitsamt zu unterstützen sind, wenn sie dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen; damit soll erreicht werden, daß schon auf dem Wege des in der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehenen Lastenausgleiches eine Verteilung der Rückwanderer auf das ganze Reichsgebiet vor sich geht, ohne daß noch im Bereich der Arbeitseinsatzverwaltung ein überbezirklicher Ausgleich notwendig wird. Damit erlangte aber die öffentliche Fürsorge für alle Rückwanderer, die nicht bis zur Vermittlung in geeignete Arbeit über die nötigen Unterhaltsmittel verfügen, mindestens vorübergehende Bedeutung.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern hat jeder Landesfürsorgeverband dafür zu sorgen, daß in seinem Bezirk eine Stelle verpflichtet ist, den aus dem Ausland übertretenden Hilfsbedürftigen unmittelbar Fürsorge zu gewähren. Für den Bereich des Fürsorgeverbandes ist mit der erstmaligen unmittelbaren Betreuung solcher Hilfsbedürftiger die Abt. VI/2 der Gemeindeverwaltung betraut.

#### Unterstützungen an deutsche Staatsangehörige im Ausland.

Mit den vielfach erschwerten Lebensverhältnissen, unter denen deutsche Reichsangehörige im Ausland zu leiden haben, hängt es auch zusammen, daß den Fürsorgeleistungen an Hilfsbedürftige jenseits der Reichsgrenzen noch immer große Bedeutung zukommt. Es handelt sich hierbei vielfach um alte oder erwerbsunfähige Personen, denen die Rückkehr in das Reich nicht mehr zugemutet werden kann, die aber zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes mindestens zuschußweise auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind. Zur Betreuung dieser Hilfsbedürftigen ist jener deutsche Fürsorgeverband verpflichtet, dessen Zuständigkeit im Falle der tatsächlichen Rückkehr in das Reichsgebiet im Sinne des von der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehenen Lastenausgleiches gegeben wäre.

Die unmittelbare Betreuung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland wird in den meisten Fällen von den deutschen Vertretungsbehörden durchgeführt. Sie setzt neben Hilfsbedürftigkeit auch Würdigkeit und deutsche oder artverwandte Abstammung des Antragstellers voraus. Die zur Flüssigmachung der Unterstützungen notwendigen Devisen werden von der Reichsbank zur Verfügung gestellt.

Am 1. Jänner 1939 wurden 132, am 31. März 1940 86 Personen im Ausland unterstützt.

#### Unterstützungen an Versorgungsempfänger des ehemaligen polnischen Staates.

Der Zusammenbruch des polnischen Staates hatte unter anderem auch zur Folge, daß zahlreiche Pensionszahlungen aus einem Beamtenverhältnis im ehemaligen Polen zur Einstellung gelangten. Besonders in Wien befand sich eine zahlenmäßig starke Gruppe solcher Versorgungsempfänger, was mit den engen wirtschaftlichen Beziehungen zusammenhängt, die in der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen Wien als Haupt- und Residenzstadt und den einzelnen nichtdeutschen Provinzen bestand.

Die notleidend gewordenen Versorgungsempfänger wurden im Rahmen der allgemeinen Fürsorge betreut. Ihre Tätigkeit hatte sich jedoch nicht auf diese Betreuung allein zu beschränken. Vielmehr war es auch Aufgabe des Fürsorgeträgers, sobald eine reichseinheitliche Regelung durch Erlaß des Reichsministers des Innern getroffen war, die Überleitung der volksdeutschen Versorgungsempfänger, die schon vor dem 1. September 1939 in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, in die Betreuung der zuständigen Pensionsregelungsbehörden durchzuführen. Diese Angelegenheiten wurden zentral durch die Abt. VI/2 besorgt.

## Familienunterhalt

Das Verwaltungsjahr 1939/40 ist für den Familienunterhalt dadurch gekennzeichnet, daß die Sonderregelung für die Ostmark der Reichsregelung angepaßt wurde und das Familienunterhaltsrecht durch den Ausbruch des Krieges einen bedeutenden Ausbau erfahren hat. Beide Umstände haben eine Reihe von Maßnahmen ausgelöst, die im nachfolgenden näher erörtert werden.

### 1. Die Entwicklung des Familienunterhaltes bis zum besonderen Einsatz.

Die Familienunterstützungsverordnung für die Ostmark vom 31. August 1938 wurde durch die Familienunterstützungsverordnung vom 4. November 1939 ersetzt, die den ersten Schritt zur Angleichung an die im Altreich bestehenden Vorschriften darstellte. Viele Einrichtungen, die im Altreich seit langem bestanden und an welche das Familienunterhaltsrecht anknüpfte, waren bei uns in der Ostmark entweder unbekannt oder erst im Aufbau begriffen. Es galt z. B. auch in allen Ermessensfragen einheitliche Regelungen zu treffen, weil es natürlich in einer Großstadt nicht so sein kann, daß von Bezirk zu Bezirk eine verschiedene Auslegung vorgenommen wird. Diese Notwendigkeiten haben dazu geführt, daß die Abt. VI/2 eine Reihe von Durchführungsbestimmungen treffen mußte.

Solche Ausführungsanweisungen wurden z. B. über die Arbeitspflicht des Familienunterhaltsberechtigten, über die Gewährung von Krankenhilfe, über die das Familienunterhaltsrecht berührenden Rechtsregeln der Reichsversicherungsordnung erlassen. Sie haben aber auch organisatorische Fragen geregelt, wobei zum Ziele gesetzt war, die Arbeiten der Bezirkshauptmannschaften zu erleichtern und ein übersichtliches und einfaches Organisationssystem zu schaffen. Hierbei wurde auch darauf Bedacht genommen, den Verkehr mit den Unterhaltsberechtigten selbst einfach zu gestalten. So erfolgte die Überprüfung, ob ein Familienunterhaltsberechtigter, dem eine Arbeit zugemutet worden ist, seine Pflicht, sich beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden, erfüllt hat, dadurch, daß der Familienunterhaltbezieher bei der Auszahlung des Familienunterhaltes seine Vermittlungskarte beim Rechnungs- und Kassendienst vorweisen mußte. Wenn er dies nicht konnte, wurde die Auszahlung nicht vorgenommen und er selbst an das Referat verwiesen.

Die Behandlung des Anspruches eines Unterhaltsberechtigten auf Krankenhilfe wurde in engster Anlehnung an die diesbezüglichen Einrichtungen des Fürsorgewesens vorgenommen. Bereits bei der Zuerkennung des Familienunterhaltes wurde dem Unterhaltsberechtigten ein Merkblatt über den Vorgang bei der Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe ausgefolgt. Er konnte den zuständigen städtischen Fürsorgearzt in Anspruch nehmen und bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eine Arzneimittelbezugsanweisung beheben, auf Grund der er in jeder Apotheke die verschiedenen Heilmittel kostenlos beziehen konnte.

Die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen hat dadurch eine Änderung erfahren, daß sie von nun an nicht mehr auf Grund der österreichischen Sozialversicherung, sondern auf Grund der Reichsversicherungsordnung vorzunehmen war. Im Rahmen dieser Aktion wurde den werdenden Müttern auch die Anstaltsentbindung eingeräumt und die Mitwirkung der in Wien seit langen Jahren bestandenen Beratungsstellen für werdende Mütter und Wöchnerinnen lückenlos sichergestellt. Das Verfahren zur Zuerkennung der Wöchnerinnen- und Schwangerenhilfe wurde auf das einfachste geregelt.

Von einschneidender Bedeutung war aber die Verfügung, daß von der im Familienunterhaltsrecht vorgesehenen Ermächtigung, den Unterhaltsregelsatz bis zum Unterhaltshöchstsatz zu überschreiten, generell Gebrauch zu nehmen ist. Maßgebend für diesen Schritt war die Erkenntnis, daß die Wiener Bevölkerung infolge der langjährigen Arbeitslosigkeit verarmt war und die wirtschaftlichen Segnungen des Anschlusses der Ostmark an das Altreich erst allmählich zur Auswirkung gelangten. Diese Verfügung hat

in der Folgezeit die nachträgliche Genehmigung des Reichsministeriums des Innern erhalten.

Die Fülle aller dieser Neuerungen führte dazu, daß die Verbindung der Familienunterhaltsreferate der Bezirkshauptmannschaften mit der Abt. VI/2 sehr eng wurde. Mit den Sachbearbeitern der Bezirkshauptmannschaften wurden gelegentlich Schulungskurse abgehalten, in denen offene Rechtsfragen besprochen und geklärt worden sind. In der Folgezeit wurden die Schulungskurse zu einer ständigen Einrichtung, die sich auf das Beste bewährt hat. Sie hat insbesondere dazu beigetragen, die durch den besonderen Einsatz anfallenden Aufgaben rasch und reibungslos zu erfüllen.

Die endgültige Rechtsangleichung wurde durch den Durchführungserlaß vom 7. November 1939 bewirkt. Zu ihm wurde eine ausführliche Instruktion ausgearbeitet, die Rechtsauslegungen sowie Regelungen der Ermessensfragen und der organisatorisch-technischen Fragen beinhaltet.

Um die Verrechnung der ausbezahlten Beträge mit dem Reiche sicherzustellen, wurden im Wege der Stadtkämmerei entsprechende Dienstanordnungen für den Rechnungs- und Kassendienst der Bezirkshauptmannschaften und für die zuständigen Fachrechnungsabteilungen erlassen.

Die letzten Augusttage des Jahres 1939 stellten die Abt. VI/2 vor kaum zu bewältigende Aufgaben. Es galt, in wenigen Stunden eine Organisation aufzubauen, um nicht nur die Anträge der Unterhaltsberechtigten aufzunehmen, die Abschlagszahlungen sofort flüssig zu machen und die Anträge bescheidmäßig zu erledigen, sondern auch die entsprechenden Mittel, Formblätter usw., bereitzustellen. Personelle, räumliche und organisatorische Fragen mußten gelöst werden. Aus allen Ämtern wurden die Beamten und Angestellten abgezogen und Gemeindepensionisten einberufen. In einem einzigen Kurs wurden diese Mithelfer notdürftig über die wichtigsten Bestimmungen des Familienunterhaltsrechtes und zugleich des Einsatzfamilienunterhaltes aufgeklärt.

Der Einsatzfamilienunterhalt brachte nicht nur einen großzügigen Ausbau des Rechtes, sondern neue Bestimmungen über die Einberufungsarten, den Fortbezug des Familienunterhaltes bei Ableben, Verwundung, Beurlaubung, Gefangennahme und Vermißtsein sowie über die Entlassung. In der Berichtszeit sind fünf weitere Runderlässe des Reichsministeriums erschienen, die weitgehende Begünstigungen gebracht haben. So wurde der bisherige Unterstützungsgedanke fallen gelassen und an seine Stelle der Grundsatz der Sicherung des bisherigen Lebens- und Besitzstandes aufgestellt. Als Folge hiervon wurde der Tabellensatz für die Ehefrau eingeführt.

Es ist klar, daß in dieser Zeit, in der sich das Familienunterhaltsrecht in einem fließenden Zustand befand, aus der Praxis zahlreiche Fragen auftauchten, die entweder sofort geklärt werden mußten oder den Anlaß bildeten, entsprechende Anträge beim Reichsminister des Innern einzubringen. Nunmehr erwiesen sich die gesammelten Erfahrungen und die bei der Durchführung und Auslegung des Rechtes gehandhabten Methoden als äußerst fruchtbar. Zahlreiche Regelungen dieser Art wurden nachträglich durch Reichsregelungen bestätigt.

Es war gewiß sehr schwer, unter diesen Voraussetzungen die dem Familienunterhalt gestellten Ziele zu verwirklichen. Es wurde aber von allen Seiten anerkannt, daß der besondere Einsatz reibungslos und für alle Beteiligten zufriedenstellend durchgeführt worden ist. Natürlich konnte dies zum Teil nur durch ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren erfolgen. Es galt also, unmittelbar nach der Bewältigung des ersten Ansturmes und der Einspielung des Apparats den Durchführungsvorgang den zwingenden Formalvorschriften anzupassen. Diesem Ziele dienten eine Reihe von Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Formblättern, die Errichtung eines Erhebungsdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften, die allmonatliche Abhaltung von Besprechungen mit den Leitern der

Familienunterhaltsreferate und die Herausgabe von Aktenerinnerungen, in denen die Regelung der mit den Leitern besprochenen Rechts- und Verfahrensfragen allen Sachbearbeitern der Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnis gebracht wurden. Ferner wurden die laufenden Unterhaltsakten bei den Bezirkshauptmannschaften stichprobenweise überprüft und hiebei häufige Fehlerquellen festgestellt.

Im Zuge des Aufbaues der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien wurden die Entscheidungen über die Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaften in Familienunterhaltssachen aus dem Aufgabenbereich der Abt. VI/2 ausgegliedert und der staatlichen Verwaltung übertragen.

### Auftragsfürsorge

#### Fettverbilligungsscheine.

Im Jahre 1939/40 wurden in Wien an die minderbemittelte Bevölkerung insgesamt 773.803 Fettverbilligungsscheine verabfolgt. Der aus Reichsmitteln dafür aufgewendete Betrag belief sich auf RM 1,360.094.—. Zur Bewältigung der damit zusammenhängenden Arbeiten wurden bis zu 548 Aushilfskräfte eingesetzt, davon bis zu 377 ehrenamtliche Fürsorgeräte.

#### Rundfunkgebührenbefreiung.

Mit Runderlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 19. Dezember 1939 erfuhren die bisher geltenden Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Runderlaß vom 1. Jänner 1937 und vom 10. November 1939) eine Neuregelung. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1940 wurden auch die Ostmark, der Sudetengau und das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in diese Bestimmungen einbezogen. Die Entscheidung über die Befreiung von der Rundfunkgebühr aus staatspolitischen und sozialen Gründen wurde einheitlich den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen, die sich bei der Durchführung auf die im RPMBI. 1939, Nr. 141, vom Gesetzgeber veröffentlichten Bestimmungen über diese Begünstigung stützen.

Der für die Gebührenbefreiung in Betracht kommende Personenkreis umfaßt:

- a) Empfänger von Versorgungsbezügen und Friedensblinde;
- b) Empfänger von Einsatzfamilienunterhalt, denen Empfänger von Räumungsfamilienunterhalt gleichzusetzen sind;
- c) kinderreiche Familien und
- d) minderbemittelte Volksgenossen.

Bei besonders begründeter wirtschaftlicher Notlage können von der Zahlung der Rundfunkgebühr ausnahmsweise auch Volksgenossen befreit werden, deren Einkommen die für die genannten vier Gruppen festgesetzte Einkommenslage nicht um mehr als 15% übersteigt.

Zu Beginn der Aktion wurden vom Reichsarbeitsminister dem Landesfürsorgeverband Wien 24.200 Freistellen zugewiesen, mit denen bisher das Auslangen gefunden werden konnte.

#### Umsiedlerkreisfürsorge.

Durch einen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 9. Jänner 1940 war für die zur Festigung des deutschen Volkstums heimgeführten Umsiedler aus Lettland, Estland und aus Südtirol im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit eine besondere Fürsorge geschaffen und dem Stadt- und Landkreis als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden, die sogenannte Umsiedlerkreisfürsorge.

Der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge für den laufend notwendigen Lebensunterhalt beträgt 225% des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge. Er wurde für Wien mit

RM 67.— für den Haushaltsvorstand festgesetzt. Für Haushaltsangehörige im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes ermäßigt sich der Richtsatz bei einem Alter über 16 Jahre auf 50%, bei einem Alter unter 16 Jahren auf 35%, für Pflegekinder gelten 60%, bei Unterbringung im Haushalt von Verwandten aufsteigender Linie 40% des Richtsatzes der Umsiedlerkreisfürsorge.

Zur richtsatzmäßigen Unterstützung treten als Nebenleistungen noch Mietbeihilfen, ferner Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Beihilfen für die Erziehung und Berufsausbildung von Minderjährigen sowie sonstige Nebenleistungen, deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergibt. Solche Nebenleistungen sind der Hauptsache nach die Ausstattung mit der notwendigen Kleidung, Beschuhung und Wäsche sowie mit dem notwendigen Hausrat und Einrichtungsgegenständen, ferner mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen. Für alte und erwerbsunfähige Umsiedler werden überdies sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe angewendet.

Die erstmalige Betreuung im Rahmen der Umsiedlerkreisfürsorge geht in Wien, soweit es sich um offene Fürsorge, nicht um Unterbringung in Heimen und Anstalten handelt, von der Abteilung VI/2 aus. Die Betreuung wird von dem Zeitpunkt an, in welchem die Umsiedler einen eigenen Haushalt führen und eine eigene Wohnung besitzen, vom Fürsorgeamt oder vom Wohlfahrtsamt des Wohnortes fortgesetzt.

Die Umsiedlerkreisfürsorge geht der Arbeitslosenhilfe vor, steht jedoch dem Einsatzfamilienunterhalt im Range nach.

Allein in der offenen Fürsorge wurden betreut im:

Jänner 1940 . . . . .	158 Umsiedler mit RM 4830.02
Februar 1940 . . . . .	118 Umsiedler mit RM 4962.04
März 1940 . . . . .	176 Umsiedler mit RM 5502.59

Da sich am Schluß der Berichtszeit zahlreiche Umsiedler noch in Sammelbetreuung befanden, halten sich Betreuzenzahl und Kostenaufwand noch in niedrigen Grenzen.

Mit der Umsiedlerkreisfürsorge hängt auch eng zusammen die Betreuung von Versorgungsempfängern aus den Baltenländern, aus Galizien und Wolhynien. Nach einem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern erhalten diese Versorgungsempfänger zunächst ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches seitens bestimmter deutscher Pensionsregelungsbehörden eine Unterstützung, deren Höhe sich nach dem ehemaligen Versorgungsbezug richtet.

Die Aufgabe des Fürsorgeverbandes Wien als ausführende Stelle der Umsiedlerkreisfürsorge besteht darin, die Versorgungsempfänger vorläufig im Rahmen dieser Sonderfürsorge zu unterstützen und die Übernahme durch die Pensionsregelungsbehörden in die Wege zu leiten.

Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels.

Mit Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. Dezember 1939, Seite 5/25.996/39, wurde angeordnet, daß zur volkswirtschaftlich gerechtfertigten Erhaltung von Handelsbetrieben, die bereits vor dem 1. September 1939 gewerbliche Räume innehatten und infolge Umsatzrückganges aus Anlaß des Krieges die Miet- oder Pachtverpflichtung im vollen Ausmaß ohne Gefährdung der Weiterführung oder späteren Wiedereröffnung des Betriebes nicht einhalten können, eine Mietbeihilfe so weit gewährt werden kann, daß 80% der vertraglichen Miete gedeckt sind. Die Beihilfengewährung ist auf den Kreis der Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel innerhalb der Reichsgruppe Handel einschließlich der Garagenbesitzer beschränkt. Die aufzuwendenden Beträge werden aus Reichsmitteln bestritten. Bis 31. März 1940 ereignete sich kein Geschäftsfall.

## Zentralfürsorgeamt

Personalstand  
(ohne Zentralaufnahmestelle):

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	5	4
Gehobener Dienst . . . . .	17	12
Mittlerer Dienst . . . . .	21	18
Einfacher Dienst . . . . .	9	10
TOA.-Angestellte . . . . .	11	11
TOB.-Arbeiter . . . . .	4	4
Auf Kriegsdauer eingestellte Pensionistin . .	—	1
Aushilfskräfte für die Sonderaufgabe der gehobenen Fürsorge . . . . .	—	18
Zusammen . . . . .	67	78

Die Geschäfte der erst seit 1. Jänner 1940 zur Abt. VI/3 gehörigen Zentralaufnahmestelle besorgten:

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Gehobener Dienst . . . . .	4	5
Mittlerer Dienst . . . . .	3	1
Einfacher Dienst . . . . .	2	3
TOA.-Angestellte . . . . .	3	1
TOB.-Arbeiter . . . . .	1	3
Zusammen . . . . .	13	13

### Referatseinteilung

1. Familienreferate (Buchstabenreferenten): Armenkrankenfürsorge, größere einmalige Aushilfen, Sachbeihilfen, Vorschußzahlung auf laufende Unterstützungen, Fahrtempfehlungen, Bestattungsaufwand, Rentenabfertigung.
2. Überprüfung der laufenden Unterstützungen für Kinder und Erwachsene.
3. Gehobene Fürsorge (seit Mitte Februar 1940).
4. Erstattungsreferat (bis 31. Dezember 1939).
5. Darlehensreferat.
6. Befürsorgung deutscher Staatsangehöriger (Wiener) im Ausland und im Altreich.
7. Rückwandererfürsorge.
8. Überprüfungen für die Aufnahme in geschlossene Fürsorge (Erwachsene) und Verpflegungskostenbewilligung in gemeindefremden Anstalten.
9. Heimsendungskosten.
10. Beistellung von Fahrstühlen.
11. Erfassung und Beitragserhebung der krankenversicherten Kriegshinterbliebenen.

Mit Inkrafttreten der Vorläufigen Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien führte das Zentralfürsorgeamt die Bezeichnung „Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung: Sozialverwaltung, Abt. VI/3“ und zur Umschreibung ihres Wirkungsbereiches den Untertitel „Allgemeine Fürsorge — individuelle Angelegenheiten in den ausdrücklich zugewiesenen Fällen“.

Dem Berichtsjahr 1938 gegenüber ist das Geschäfts- und Rechnungsjahr 1939 des Zentralfürsorgeamtes (der Abt. VI/3) bestimmt durch den Auf- und Ausbau des Fürsorgewesens im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung, durch die Verlegung einer Reihe von

Geschäftsgruppen des Zentralfürsorgeamtes in das Arbeitsgebiet der Fürsorge- und Wohlfahrtsämter, durch die im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens verfügte Zusammenfassung der Angelegenheiten des Erstattungsverfahrens der Abt. VI/3 und VI/6 bei letzterer und durch den Übergang der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige von der Abt. VI/6 an die Abt. VI/3.

Aber auch die großen geschichtlichen Ereignisse des Jahres 1939 — die Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren, die Rückgliederung des Memellandes, der Krieg gegen Polen und der gegen England und Frankreich — blieben gleichfalls nicht ohne Einfluß auf den Geschäftsgang des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3). Die aus den deutschen Ostgebieten und aus Südtirol heimkehrenden Rückwanderer mußten, soweit sie nach Wien kamen, auch durch die gemeindliche Fürsorge großzügig betreut werden.

Weitere charakteristische Aufgaben der Abteilung in der Berichtszeit waren: Die Bereitstellung größerer Mittel für Fürsorgezwecke, die eine wesentliche Besserstellung der nach Eingliederung der Arbeitslosenmenge in den Wirtschaftsprozeß verbleibenden fürsorgepolitisch wertvollen Hilfsbedürftigen durch Gewährung reichlich bemessener einmaliger Aushilfen und laufender Unterstützungen, durch Vergebung unverzinslicher Darlehen, durch Sachleistungen mannigfacher Art (wie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, durch Bewilligung der Kosten für Umschulung und Ausbildung, durch Beschaffung von Handwerkzeug und Arbeitskleidern) oder eine Verbesserung der Lage Schwerkranker und Körperbehinderter durch leihweise Überlassung von Krankenfahrrädern ermöglichten; ferner die Aufstellung der Hauskrankenpflege, die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene und nicht zuletzt der gehobenen Fürsorge.

## Offene Fürsorge

### Laufende Unterstützungen

Pflege- und Erhaltungsbeiträge.

Vom 1. Oktober 1938 an, dem Tage des Inkrafttretens der Reichsfürsorgepflichtverordnung in der Ostmark, erfolgte die Gewährung laufender Unterstützungen in Form der Pflege- und Erhaltungsbeiträge nach dem mit dieser Verordnung festgelegten Aufenthaltsprinzip.

Die bereits vor dem 1. Oktober 1938 nach dem Heimatrechtsprinzip des Heimatrechtes von 1863 verliehenen Dauerunterstützungen wurden bis zur Übernahme der Hilfsbedürftigen durch den nach der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig zur Hilfeleistung verpflichteten Fürsorgeverband auch an Personen außerhalb Wiens, und zwar im Inland und Ausland angewiesen.

Wurden bis 1. Oktober 1938 vom Zentralfürsorgeamt auch hilfsbedürftige, nach Wien zuständige Personen im Ausland mit laufenden Unterstützungen bedacht, so waren nach Eintritt der Wirksamkeit der Fürsorgepflichtverordnung ganz allgemein hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige im Ausland zu betreuen, wenn Wien gemäß § 12 der Fürsorgepflichtverordnung der zuständige Landesfürsorgeverband war oder vom Reichsminister des Innern als zuständig erklärt worden war.

Die Zahl der am 31. März 1940 befürsorgten Hilfsbedürftigen deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland betrug 78. Die Kosten der Betreuung der Auslandsdeutschen beziffert der Rechnungsabschluß für das Berichtsjahr mit RM 35.763.66.

Die Entscheidung über die Gewährung, Erhöhung oder Verlängerung von Pflege- und Erhaltungsbeiträgen lag bis zu der mit 15. Oktober 1938 erfolgten Vereinigung von 97 Ortsgemeinden von Niederdonau mit Wien beim Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3). Nach der Eingemeindung entschied die Dienststelle nach wie vor über Unterstützungsanträge der Bezirksfürsorge- und Bezirksjugendämter der 21 Alt-Wiener Bezirke einschließlich der den Bez. 13 und 21 zugewachsenen niederösterreichischen Gebietsteile; die Be-

willigung laufender Unterstützungen in den eingemeindeten Bez. 22 bis 26 stand den Wohlfahrtsämtern dieser Bezirke zu, da grundsätzlich die bisher von den Bezirksfürsorgegeräten besorgte allgemeine Fürsorge mit der Eingemeindung auf die Wohlfahrtsämter überging.

Erst die vorläufige Geschäftseinteilung brachte die völlige Dezentralisation. Mit 16. Oktober 1939 übernahmen die Fürsorgeämter der Bezirkshauptmannschaften die bis dahin dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) zugestandene Bearbeitung der Anträge auf laufende Unterstützungen mit Ausnahme der Anträge für die im Ausland lebenden hilfsbedürftigen Staatsangehörigen.

#### Gehobene Fürsorge und Kleinrentnerhilfe.

Zu den Pflege- und Erhaltungsbeiträgen kamen auf Grund der mit 1. Dezember 1939 in Kraft getretenen 2. Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 20. November 1939, RGBI. I, S. 2282, als laufende Unterstützungen noch die gehobene Fürsorge und die Kleinrentnerhilfe. Die Entscheidung über Ansuchen solcher Art wurde im Sinne der vorläufigen Geschäftseinteilung für den Reichsgau Wien als Entscheidung „in besonders vorbehaltenen Fürsorgefällen“ dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) zugewiesen.

Diese beiden Formen der laufenden Unterstützungen sichern Kleinrentnern, diesen Gleichgestellten, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eine entsprechende Besserstellung gegenüber den nach den Bestimmungen über die allgemeine Fürsorge betreuten Kreisen von Hilfsbedürftigen. Die Besserstellung wird durch Zugrundelegung der um 25% gehobenen Richtsätze für die Bedarfsermittlung bei der allgemeinen Fürsorge erzielt.

Das Bestreben des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) als Bezirksfürsorgeverband mußte in erster Linie darauf gerichtet sein, den zu erwartenden Ansturm von Anspruchswerbern aufzufangen und die Ansuchen durch Einsatz aller Kräfte der dem Amte nach Kriegsausbruch noch zur Verfügung stehenden Beamten und durch Einstellung einer größeren Anzahl von Aushilfskräften in angemessener Zeit zu erledigen. Die Vorbereitungen des Amtes blieben nicht ohne Erfolg. Es konnten vom Beginn der Erfassung im Februar 1940 bis zum Ende des Verwaltungsjahres schon 12.401 vorbereitete Ansuchen behandelt und noch 4572 aufrechte Erledigungen mit einer Auszahlungssumme von RM 458.684.38 hinausgegeben werden.

#### Einmalige Aushilfen

Im Verwaltungsjahr 1939 wurden an einmaligen Aushilfen folgende Beträge ausgegeben:

An Bargeldaushilfen, einschließlich Zinsaushilfen, Blindenaushilfen, Vorschüssen auf laufende Unterstützungen, in 6231 Fällen RM 64.779.56.

An Sachaushilfen, insbesondere für Kleidung, Schuhe, Wäsche, Möbel, Haus- und Küchenbedarfsgegenstände, Fahrscheine, Fahrgutscheine, Beschaffung von Handwerkzeug, für Ausbildungskurse, Reinigung und Ausmalen von Wohnungen, für Beförderung von Umzugsgut, für Speisemarken und an Heimsendungskosten in 3083 Fällen RM 74.684.92.

Die Zuständigkeit des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) zur Gewährung von Aushilfen erstreckte sich auch auf alle den Bezirksfürsorgeämtern vorbehaltenen Geschäftsfälle, in denen eine den Wert von RM 10.— (nach der im April 1939 erfolgten Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze den Betrag von RM 20.—) übersteigende Aushilfe beantragt wurde.

#### Bestattungsaufwand

§ 73 der „Vorschriften für die Armenpflege der Stadt Wien“ vom Jahre 1901 behandelte die Beerdigungsauslagen und bestimmte, daß zur Bestreitung der der Gemeinde Wien

für die Beerdigung armer Personen erwachsenden Auslagen Aushilfen aus Armenmitteln keinesfalls angewiesen werden dürfen. Diese ausschließende Bestimmung war darin begründet, daß die Vorsorge für die Beerdigung armer Personen ein Ausfluß der der Gemeinde obliegenden gesundheitspolizeilichen Agenden und nicht der Armenfürsorge ist.

Demgegenüber ordnet § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge an, daß die Fürsorge dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf in den dort ausgeführten Formen zu gewähren hat, daß sie aber nötigenfalls auch den Bestattungsaufwand zu bestreiten hat.

Diese Gesetzesanordnung ändert nichts an der bisherigen Pflicht der Gemeinde als Sanitätsbehörde, für die Bestattung der Leichen von Armen, deren Hinterbliebene nicht festgestellt werden können oder zahlungsunfähig sind, zu sorgen. Die Bestattung wird von der Leichenbestattung der Stadt Wien nach wie vor unentgeltlich durchgeführt. In diesen Fällen kommt auch weiterhin eine Zahlung oder Beitragsleistung durch die Fürsorge- oder Wohlfahrtsämter nicht in Betracht.

Hat jedoch ein Angehöriger eines Verstorbenen bei der Leichenbestattung die Durchführung des Begräbnisses bestellt, so kann die Fürsorgebehörde im Sinne des § 6 dem hilfsbedürftigen Angehörigen über Ansuchen einen nicht erstattungsfähigen Beitrag zum Bestattungsaufwand eines einfachen Begräbnisses gewähren, soweit nicht bereits in anderer Weise für die Kosten der Bestattung Vorsorge getroffen scheint.

Die vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeinde Wien wies die Bewilligung des Bestattungsaufwandes dem Aufgabenkreis der Bezirksfürsorge- und Wohlfahrtsämter zu. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) in 206 Fällen für Bestattungen verausgabten Beträge erreichten im Berichtsjahr RM 9520.98.

### Darlehen

Die schon bisher vom Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) geübte Form der Hilfeleistung durch Gewährung zinsfreier Darlehen erfuhr durch § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge eine inhaltlich wie verfahrensrechtlich umrissene Begrenzung. Die Entscheidung über Ansuchen um Unterstützungsdarlehen blieb auch nach Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung der berichtenden Stelle gewahrt. Dieser Tätigkeitszweig des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) nahm, wie aus der Höhe des im Rechnungsabschluß über das Berichtsjahr ausgewiesenen Betrages von RM 41.454.85 in 113 Geschäftsstücken und im Vergleich zu früheren Rechnungsabschlüssen zu ersehen ist, einen steilen Aufstieg und erforderte die Erwirkung eines Nachtragskredits. Um den Ansprüchen des laufenden Verwaltungsjahres entsprechen zu können, mußte für die Bereitstellung größerer Mittel im Haushaltplan 1940 vorgesorgt werden.

### Armenkrankenfürsorge

Im Geschäftsbereich der Armenkrankenfürsorge kamen dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) die Bewilligung von Insulin, Neosalvarsan und Bismogenol, die Feststellung der Anspruchsberechtigung zum Bezug der nicht in den Armenarzneitaxen enthaltenen Spezialpräparate, die Genehmigung der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes, die Bewilligung von Bädern mit medikamentösen Zusätzen und von Badekuren, die Entscheidung über Ansuchen von Hebammen um Begleichung der Kosten für geburtshilflichen Beistand, die Bewilligung von Krankenfahrstühlen, von Hauskrankenpflege, und die Einweisung Kurbedürftiger zur Gänze zu, die Bewilligung von Bandagen, Prothesen, therapeutischen Behelfen, Brillen, Augenprothesen in allen jenen Fällen, in denen die Anschaffungskosten RM 10.— überstiegen.

Die vorläufige Geschäftseinteilung beschränkte nun die Zuständigkeit des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) in der Armenkrankenfürsorge auf die Entscheidung über die Bewilligung aller Heilbehelfe für in öffentlichen Krankenanstalten untergebrachte Hilfsbedürftige. Aus verwaltungstechnischen Gründen, das heißt bis zur Errichtung des ärztlichen Überprüfungsdienstes in allen Bezirkshauptmannschaften, verblieb es jedoch im allgemeinen bei der bisherigen Regelung.

Die ärztliche Überprüfung der Notwendigkeit der angesuchten Heilbehelfe erfolgte für Insulin, Neosalvarsan und Bismogenol im Krankenhaus Lainz oder in der Mag. Abt. 19, in allen übrigen Fällen nahm ein Arzt der Mag. Abt. 19 die ärztliche Begutachtung im Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) an vier, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Geschäftseinteilung an zwei Wochentagen vor.

Die Zahl dieser Untersuchungen betrug im Berichtsjahr 2752.

Die Kosten der Armenkrankenpflege mit Ausnahme der im folgenden gesondert behandelten Hauskrankenpflege und der Einweisung Kurbedürftiger betragen nach dem Rechnungsabschluß über das Berichtsjahr RM 101.741.34.

Krankenfahrstühle im Eigentum der Stadt Wien wurden schon bisher leihweise an arme Patienten überlassen. Seit dem Wirksamkeitsbeginn der Fürsorgepflichtverordnung in der Ostmark und seit der Aufnahme der Tätigkeit des Reichsverbandes der Körperbehinderten nahm die Zahl der Ansuchen dermaßen zu, daß die Dienststelle einen nicht unwesentlichen Teil ihres Budgets zur Auffüllung des schon veralterten und abgenützten Wagenbestandes und zur Ergänzung desselben durch neue Krankenfahrstühle mit Führerantrieb und sogenannte Selbstfahrer verwenden mußte. Trotz der Schwierigkeiten der Kriegswirtschaft gelang es, den Wagenpark auf 96 Wagen zu bringen.

Die Krankenfahrstühle werden als besonders kostspielige Heilbehelfe nur dann verliehen, wenn ärztlicherseits die begründete Aussicht auf Wiedererlangung der Gesundheit oder die Möglichkeit des Wiedereinsatzes der Kranken in den Arbeitsprozeß besteht.

Die Beschaffung und Verleihung von Krankenfahrstühlen wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Sinne der vorläufigen Geschäftseinteilung der Zuständigkeit der Fürsorge- und Wohlfahrtsämter entzogen und dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) ausdrücklich vorbehalten.

Die Hauskrankenpflege, eingeführt nach dem Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung und gleichfalls dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) vorbehalten, sichert bedürftigen Personen unter den im Erlaß der Abt. VI/2 — III 39/39 vom 30. Oktober 1939 festgelegten Voraussetzungen zu Lasten der öffentlichen Fürsorgemittel Krankenhilfe und Haushaltshilfe.

Wie der angeführte Erlaß ausführt, wurde das Aufgabengebiet des vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände aufgelösten Vereines „Hauskrankenpflege, Zentralverein für unentgeltliche Pflege armer Kranker in Österreich“ von der NSV. übernommen. Da sich unter den Pflegefällen erfahrungsgemäß viele Fälle der Pflichtfürsorge befinden und sich vielfach die Zuerkennung der Hauskrankenpflege zweckmäßig erweist, so beispielsweise, wenn bei Platzmangel in Krankenhäusern oder Versorgungsheimen an Stelle der Aufnahme oder im Falle notwendiger Freimachung von Plätzen in solchen Anstalten Hauskrankenpflege bewilligt werden kann, wurden im Wege eines Übereinkommens mit der Gauamtsleitung der NSV. diese Einrichtungen in den Rahmen der allgemeinen Fürsorge eingebaut.

Das Ausmaß der durch das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) monatlich zu vergebenden Pflegestunden wurde mit 10.000 festgesetzt.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Hauskrankenpflege traf das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) nach Überprüfung der von Fürsorge- und Wohlfahrtsämtern Spitalsleitungen oder von Leitungen von Fürsorgeanstalten einlangenden Anträge.

In der Zeit vom 1. November 1939 bis zum Ende der Berichtszeit behandelte die Dienststelle 576 Ansuchen und bewilligte bescheidmäßig 29.702 Hauskrankenstunden mit einem an die Gauamtsleitung der NSV. für die Beistellung der Pflegepersonen entrichteten Aufwand für Pflegestunden und Fahrtentschädigung von RM 22.128.84.

Im gleichen Zeitraum konnte in 93 Fällen Hauskrankenpflege an Stelle der Aufnahme in die geschlossene Fürsorge gewährt werden.

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 die bis dahin der Abt. VI/6 zugehörige Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) angegliedert und deren Geschäftskreis, Einweisung Schwangerer, Kurbedürftiger, Tuberkulöser und Lupuskranker in eigene und fremde Anstalten sowie Einweisungen in das Orthopädische Spital, in den der Abt. VI/3 mit der vorläufigen Geschäftseinteilung gegebenen Aufgabenkreis einbezogen.

Die Tätigkeit der Zentralaufnahmestelle erstreckt sich auf die Heil- und Kurverschickung von Kindern und Erwachsenen bei Skrofulose, Tuberkulose, bei allen durch die Kurindikationen des Bades Hall vorgesehenen Krankheiten, bei rheumatischen, Nerven-, Nieren- und Arterienerkrankungen, auf die Einweisung Schwangerer in die „Lucina“ und Heilbedürftiger in das Orthopädische Spital und auf die Abgabe gesunder, jedoch tuberkulös gefährdeter Säuglinge und Kleinkinder auf Kostplätze zur Dauerpflege.

Im Berichtsjahr wurden nach 13.053 über Antrag der Fürsorgestellen der Stadt Wien von Spitälern, Parteien und Körperschaften durchgeführten ärztlichen Untersuchungen 1993 Erwachsene in die für solche bestimmte Lungenheilstätte Baumgartner Höhe, Lungenheilanstalt Alland, in das landwirtschaftliche Krankenhaus in Bad Hall, in die Lungenheilstätte Grimmenstein, in die Lungenheilstätte der Krankenkasse der Angestellten und Bediensteten der städtischen Straßenbahnen in Strengberg und in den Mariazeller Hof in Baden sowie 4131 Kinder in die Kinderheilstätte Bad Hall, in die Lungenheilstätte Baumgartner Höhe, in das Erholungsheim Sulzbach-Ischl, in das Seehospiz San Pelagio in Italien und in das Pflegeheim Bellevue in Wien XIX eingewiesen.

Eine Ausgabepost in der Rubrik „Armenkrankenfürsorge“ trägt die Bezeichnung „Überführungskosten an fremde Fürsorgeverbände“. Die rechnungsabschlußmäßig ausgewiesenen Kosten von RM 1355.33 stellen den Ersatz der Kosten fremder Gemeinden für die Durchführung von 59 Transporten armer Kranker dar.

### **Geschlossene Fürsorge**

Die geschlossene Fürsorge umfaßt die gänzliche Versorgung Pflegebedürftiger in besonderen öffentlichen oder privaten Anstalten und Einrichtungen und die Verpflegung in Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Die Aufnahmestelle des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) bearbeitete geschäftseinteilungsgemäß die Ansuchen von Parteien um Aufnahme in das Versorgungsheim Lainz oder in seine Nebenanstalten und in fremde Anstalten über Antrag der Fürsorgeämter, der Armenärzte bei Lebensgefahr und der Spitäler bei unheilbaren Patienten.

Die Überprüfungen der Anträge auf Vorliegen der sozialen und medizinischen Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgten bei Spital- und Armenarztanträgen auf Grund der Aktenlage, in allen übrigen Fällen in ganz Groß-Wien durch Hausbesuche des Arztes der Dienststelle in Begleitung eines Verwaltungsbeamten.

Im Berichtsjahr verzeichnete die Aufnahmestelle den Eingang von 7570 Ansuchen um Aufnahme in die geschlossene Fürsorge. Hausbesuche erfolgten in 5647 Fällen. Aufnahmen wurden in 5929 Fällen verfügt. Davon wurden 5873 Personen in eigene Anstalten der Stadt Wien und 56 Personen in fremde Anstalten gegen Übernahme der Verpflegskosten durch den Gau- und Bezirksfürsorgeverband Wien eingewiesen. 104 An-

suchen wurden an Stelle der Aufnahme Dauerunterstützungen gewährt. In 435 Fällen wurden Ansuchen um Entlassung aus der geschlossenen Fürsorge gegen Gewährung von Dauerunterstützungen behandelt.

### **Rückwanderer- und Umsiedlerfürsorge**

Ein besonders umfangreiches Aufgabengebiet eröffnete sich dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) mit der Handhabung der Bestimmungen des § 12 der Fürsorgeverordnung über die Betreuung der aus dem Ausland in das Reich rückwandernden hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutschen (Rückwanderer) und der Bestimmungen des Reichsministers des Innern IV WI—5/40/7230 vom 9. Jänner 1940 über die Befürsorgung der zufolge Staatsverträgen oder der Aktion zur Festigung deutschen Volkstums heimgeführten Umsiedler aus Südtirol, Estland, Lettland, Wolhynien, Galizien und aus dem Narewgebiet (Umsiedler).

Das Gemeinsame beider Betreuungsformen durch das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) liegt in der erstmaligen Betreuung, das heißt in der Erfassung aller Maßnahmen, die sich im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Ankunft der Rückwanderer und Umsiedler im Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes Wien als notwendig erwiesen, wie z. B. die Begleichung von Fahrtauslagen, die Auslösung oder Sicherstellung von Möbeln, die Beistellung von Möbeln, Kleidern, Leib- und Bettwäsche, Schuhen und Hausrat, die Bezahlung der ersten Miete und des Unterhaltes für einen angemessenen Zeitraum.

Diese erstmalige Betreuung durch das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) endet mit der Vorlage des polizeilichen Nachweises einer Wohnung, die weitere Befürsorgung der Rückwanderer und Umsiedler im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung oder nach den Bestimmungen über die Umsiedlerkreisfürsorge geht auf die nach dem Wohnort zuständigen Fürsorge- oder Wohlfahrtsämter über.

Die Zahl der im Berichtsjahr durch den Fürsorgeverband Wien betreuten Rückwanderer betrug 3194 Personen, die Zahl der in der gleichen Zeit betreuten Umsiedler 592 Personen, die beim Reich zum Ersatz angesprochenen Kosten der Befürsorgung der Umsiedler beliefen sich auf RM 12.578.08.

### **Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen**

Die Kriegshinterbliebenen waren in Krankheitsfällen vielfach auf die öffentliche Fürsorge angewiesen und damit sowohl der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wie unter Umständen auch der Verpflichtung zum Ersatz unterworfen. Um ihnen einen Rechtsanspruch auf eine umfassende Krankenhilfe zu gewähren, wurde durch die Verordnung vom 20. April 1939, RGBl. I, S. 791, eine Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen geschaffen, die mit 1. Juli 1939 in Kraft trat.

Die Erfassung der Versicherten und die Beitragserhebung wurde den für die Betreuung der Kriegsoffer bisher zuständigen Behörden, das ist den Bezirksfürsorgeverbänden in Zusammenarbeit mit den Versorgungsämtern und Krankenkassen, übertragen. Namens des Bezirksfürsorgeverbandes Wien sorgte das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) für die Anmeldung der Versicherungsteilnehmer und für die Überweisung der vom Bezirksfürsorgeverband aufzubringenden Beitragsanteile an die Ortskrankenkasse.

Mit Ablauf des Berichtsjahres zählte der Stand der pflichtversicherten Kriegshinterbliebenen 10.424, der Stand der freiwillig versicherten Kriegshinterbliebenen 416 Mitglieder.

An Versicherungsbeitragsanteilen des Bezirksfürsorgeverbandes Wien wurden vom Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) durch die Fachrechnungsabteilung III f bis 31. März 1940 RM 99.274.— an den Reichsverband der Ortskrankenkassen in Berlin überwiesen.

## **Anträge auf Unterbringung asozialer Personen in einer Arbeits- oder Beschäftigungsanstalt**

Mit dem Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung wurde die Verfügung der Unterbringung asozialer Personen in einer Arbeits- oder Beschäftigungsanstalt dem Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) überwiesen, das in zwei Fällen solche Verfügungen erlassen mußte.

Die vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien überwies der Dienststelle bloß die Antragstellung, die Anordnung der Unterbringung jedoch dem Rechtsamt HVO. 3/I.

### **Erstattungsverfahren im Rahmen der offenen Fürsorge**

Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen des Gau- und Bezirksfürsorgeverbandes Wien für Leistungen der offenen Fürsorge gegen fremde Fürsorgeverbände und Dritte und die Behandlung von Ersatzforderungen fremder Fürsorgeverbände und Dritter fielen seit Beginn der Wirksamkeit der Fürsorgepflichtverordnung und nach dem Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung in den Aufgabenkreis des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3). Die Verwaltungsvereinfachung brachte mit 1. Jänner 1940 den Übergang dieser Geschäftsgruppe an die Abt. VI/6.

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zum Übergang des Erstattungsreferats mit 1. Jänner 1940 waren dieser Gruppe 16.887 Geschäftsstücke zur Bearbeitung übergeben.

Die Empfangsrubriken der Rechnungsabschlüsse weisen über die Berichtszeit folgende Einnahmen aus.

Aus Verlassenschaften mit . . . . .	RM 20.636.51
Von Privaten mit . . . . .	RM 72.317.17
Von Behörden mit . . . . .	RM 75.662.55
Zusammen von . . .	RM 168.616.23

In diesen Ziffern ist auch noch der Erfolg der Erstattungsgruppe aus der Behandlung jener Akten enthalten, die das Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) geschäftseilingemäß ab 1. Jänner 1940 der Abt. VI/6 zur Durchführung des Erstattungsverfahrens übermittelte und die Erstattungsgruppe in den Monaten Jänner bis einschließlich März 1940, das ist bis zum Ablauf des Berichtsjahres, nunmehr bereits im Geschäftsbereich der Abt. VI/6 bearbeitete. Es waren dies 2880 Geschäftsstücke.

### **Heimsendungskosten**

Dieser Referatspunkt hatte die Einhebungsveranlassung der den österreichischen Grenzkontrollstellen für die Heimbeförderung mittelloser Wiener aus dem Ausland erwachsenen Kosten über Ersuchen des Bundeskanzleramtes (Wanderungsamtes) zum Gegenstand. Ein Ersatz der Kosten aus Fürsorgemitteln des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) kam, angepaßt den Bestimmungen des § 28 des Heimatgesetzes, nur in reinen Fürsorgefällen in Frage. Die Behandlung der Heimsendungskostenakten ist mit der Auflösung der österreichischen Landesregierung weggefallen.

### **Kasse**

Die Kasse des Zentralfürsorgeamtes (Abt. VI/3) ist eine Auszahlungskasse. Zu den Aufgaben des Kassiers gehören alle Barauszahlungen wie einmalige Aushilfen, Vorschüsse auf Dauerunterstützungen, Restbeträge auf Dauerunterstützungen nach Spitalsaufenthalt, Landaufenthalt, Haft, Darlehen, Gehälter und Gebühren. Die Auszahlungen erfolgten an 377 Tagen. Zur Auszahlung gelangten über 587.000 RM.

## Kanzlei

Im Berichtsjahr verzeichnet die Kanzlei insgesamt 67.084 protokollierte Geschäftsstücke. In dieser Zahl sind jedoch nicht enthalten die bis zum Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung vom Zentralfürsorgeamt (Abt. VI/3) bearbeiteten und mit Verzeichnissen von den Bezirksfürsorgeämtern vorgelegten Tausende von Ansuchen um Bewilligung, Verlängerung oder Erhöhung von Erhaltungs- oder Pflegebeiträgen und die Betreibungen.

# Fürsorgeverwaltung

## Anstaltenamt

Mit dem Inkrafttreten der vorläufigen Geschäftseinteilung für die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien wurde die ehemalige Mag. Abt. 16 in die Gruppe Verwaltung der Hauptabteilungen V/VI als übergeordnete Dienststelle und in drei nachgeordnete Abteilungen, und zwar in die Abt. V/5 (Krankenanstalten), Abt. VI/4 (Jugendfürsorge- und Versorgungsanstalten) und Abt. VI/5 (Anstaltenwirtschaftsverwaltung) aufgeteilt.

Der Personalstand der Mag. Abt. 16 betrug:

Beamte:	Am 1. Jänner 1939
Höherer Dienst . . . . .	5
Gehobener Dienst . . . . .	19
Mittlerer Dienst . . . . .	10
Einfacher Dienst . . . . .	4

Der Personalstand betrug:

In der Hauptabteilung V/VI, Gruppe Verwaltung:

Beamte:	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	3
Gehobener Dienst . . . . .	19
Mittlerer Dienst . . . . .	10
Einfacher Dienst . . . . .	7
TOA.-Angestellte . . . . .	21

Abt. V/5:

Beamte des höheren Dienstes . . . . .	4
TOA.-Angestellter . . . . .	1

Abt. VI/4:

Beamte:	
Höherer Dienst . . . . .	3
Gehobener Dienst . . . . .	2

Abt. VI/5:

Beamte:	
Höherer Dienst . . . . .	3
Gehobener Dienst . . . . .	17
Mittlerer Dienst . . . . .	5
Einfacher Dienst . . . . .	1
TOA.-Angestellte . . . . .	3

## Referatseinteilung

Dem Leiter der Gruppe Verwaltung sind zur Erledigung nachstehende Dienststücke vorbehalten:

1. Die Bearbeitung aller Personalagenden der der Gruppe angeschlossenen Abteilungen und sämtlicher Anstalten;
2. Sämtliche Angelegenheiten grundsätzlicher Natur sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Hilfskrankenhäuser und Reservelazarette;
3. Erledigung von Anfragen und Aufträgen des Reichsstatthalters, des Bürgermeisters, der Beigeordneten, des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes, des Rechnungsprüfungsamtes, der Parteidienststellen sowie überhaupt aller übergeordneten Stellen (Ministerien, Regierungspräsidenten usw.) nach Vorbearbeitung durch die zuständigen Abteilungen;
4. ferner alle Versicherungs- und Steuerangelegenheiten sowie die aus den Verfügungen des Stillhaltekommissars über Einweisung von vereins- und stiftungsmäßig betriebenen Anstalten sich ergebenden Aufgaben;
5. Erstellung der Haushaltspläne nach Vorbearbeitung der zuständigen Abteilung (Anstaltenwirtschaftsverwaltung). Der mit der Leitung des Personalreferats betraute Beamte sowie die mit den angeführten Agenden betrauten Fachbearbeiter sind dem Leiter der Gruppe Verwaltung unmittelbar unterstellt.

Der Abt. V/5 (Krankenanstalten) obliegt:

Die zentrale Verwaltung aller von der Stadt Wien betriebenen öffentlichen und nicht-öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und ebensolcher Sonderheilstätten, Kinderospitäler und Kinderheilstätten, Entbindungsheime, Irren- und Nervenheilstätten, Tuberkuloseanstalten und Tuberkulosefürsorgestätten sowie die Dienstaufsicht über diese Anstalten. Sie beinhaltet im allgemeinen alle verwaltungs- und zivilrechtlichen Fragen, und zwar insbesondere:

Festsetzung des Gesamtbettenstandes sowie des Normalbettenstandes und Führung der Pflingsevidenz;

Überwachungsmaßnahmen bei längerdauerndem Spitalsaufenthalt;

Festsetzung der Verpflegs- und sonstiger Gebühren;

Errichtung und Führung von Krankenpflegeschulen, Lehrgängen usw.;

Errichtung und Führung von Reservelazaretten und Hilfskrankenhäusern (einvernehmlich mit der Wehrmacht und den zuständigen Polizeibehörden);

Anwendung des Krankenanstalten- und Krankenpflegegesetzes;

Finanzielle Fragen betreffend den klinischen Mehraufwand und den gesamten Betriebsabgang bei den ehemaligen Fondskrankenanstalten, Erbgebühren und sonstiges;

Erlassung von Satzungen, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die der Abteilung unterstehenden Anstalten;

Organisation des Zentralbettennachweises.

Der Abt. VI/4 (Jugendfürsorge- und Versorgungsanstalten) obliegen:

Die zentrale Verwaltung aller von der Stadt Wien betriebenen Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Kinderheime, Bildungsanstalten für Schwachsinnige, Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelanstalten, Versorgungshäuser, Obdachlosenheime, Ferien- und Erholungsheime sowie die Dienstaufsicht über diese Anstalten;

die allgemeinen verwaltungs- und zivilrechtlichen Fragen;

Anwendung der Fürsorgepflichtverordnung auf die bestehenden Anstalten;

Erlassung von Satzungen, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die der Abteilung unterstehenden Anstalten;

Festsetzung der Verpflegsgebühren für diese Anstalten;

Festsetzung des Normalbelages und Führung der Pflingsevidenz.

Der Abt. VI,5 (Anstaltenwirtschaftsverwaltung) obliegt:

Die Besorgung der in nachfolgenden Punkten aufgezählten Agenden für sämtliche Wohlfahrtsanstalten im Benehmen mit den Leitern der beiden Abt. V/5 und VI/4. Dazu kommen noch jene Angelegenheiten aus den Abteilungen „Jugendfürsorge“, „Gesundheitsfürsorge“ und „Allgemeine Fürsorge“, die infolge ihrer Gleichartigkeit mit der Abteilung Anstaltenwirtschaftsverwaltung eine grundsätzlich gleiche Behandlung erfordern.

In finanzieller Hinsicht obliegen dieser Abteilung daher:

- Die Vorbereitung der Haushaltspläne für die Wohlfahrtsanstalten;
- Erläuterungen für den Rechnungsabschluß;
- zentrale Behandlung aller grundsätzlichen und Einzelverrechnungsfragen;
- Obsorge für die Führung der Haushaltsüberwachungslisten;
- Verlagsdotierung der Anstaltskassen;
- Behandlung der von den Abt. V/5 und VI/4 übermittelten Anträge auf Genehmigung von Kreditübertragungen, Zuschußkrediten und Kreditsperrungen;
- Dienstanweisungen und Organisationsmaßnahmen für die Wirtschaftsverwaltung;
- Verzinsung der Betriebsvorschüsse und Anlagewerte;
- Wirtschaftsberichte;
- Einnahmen- und Ausgabenkontrolle;
- Wirtschaftsstatistik;
- Wahrnehmung einer zweckmäßigen und ordnungsmäßigen Wirtschaftsgebarung (Notwendigkeitsprüfung);
- Regelung der Vorratswirtschaft sowie aller planwirtschaftlichen Maßnahmen;
- Beschaffung und Erhaltung sämtlicher Sacherfordernisse und Betriebsmittel und Überwachung für ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung;
- die Überprüfung der Vorräte an Sachwerten fallweise und bei der Jahresinventur, einschließlich der Bewertung;
- Führung des Drucksortenverlages;
- alle Angelegenheiten, die zur Erzielung einer einwandfreien und wirtschaftlichen Küchegebarung und einer entsprechenden Verköstigung erforderlich sind;
- Erlassung allgemeiner Vorschriften über Verköstigung und Ökonomieangelegenheiten;
- Führung der Pfléglingsevidenz;
- die Beschaffung und Notwendigkeitsprüfung aller Heilmittel (Arznei- und Verbandstoffe);
- Verwaltung der Anstaltsapotheken;
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten;
- zentraler Einkauf der gangbarsten Verbandstoffe und des Großteils von Medikamenten;
- fachliche Überprüfung der Medikamenten- und Verbandstoffbestellungen und der bezüglichen Rechnungen;
- personelle Betreuung der Beamten und angestellten Apotheker in den Anstaltsapotheken.

Dem ursprünglichen Anstaltsbestand sind einerseits durch die Eingemeindung, andererseits durch die Einweisungsverfügungen des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände eine große Anzahl von teils öffentlichen, teils privaten Krankenanstalten, Fürsorgeanstalten (Versorgungshäuser, Jugendfürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelanstalten, Ferien- und Erholungsheime) zugewachsen, die eine Vermehrung der den einzelnen Abteilungen obliegenden Aufgaben brachte.

Eine weitere Vermehrung der Agenden brachte die Umorganisation der neuerworbenen Anstalten.

Eine Zusammenarbeit mit der NSDAP. und ihren Gliederungen ergab sich auf den verschiedensten Gebieten der Anstaltenverwaltung. Besonders eng war die Zusammenarbeit mit der NSV.-Stelle Schwestern im Hinblick auf die Führung der Krankenpflegeschulen und Übernahme des Pflegedienstes durch die NS.-Schwesternschaft und den Reichsbund der freien Schwestern in bestimmten Krankenanstalten.

Der Abt. V/5 sind folgende Anstalten nachgeordnet:

#### K r a n k e n a n s t a l t e n :

Krankenhaus Lainz (mit Krankenpflegeschule),  
Krankenhaus Klosterneuburg,  
Krankenhaus Mödling,  
Allgemeines Krankenhaus (mit Krankenpflegeschule),  
Wilhelminenspital (mit Krankenpflegeschule),  
Rudolfstiftung,  
Franz-Josef-Spital,  
Elisabethspital,  
Krankenhaus Wieden,  
Sophienspital,  
Rochusspital,  
Leopoldstädter Kinderspital,  
Mautner-Markhofsches Kinderspital,  
Karolinen-Kinderspital,  
Preyersches Kinderspital,  
St.-Josef-Kinderspital,  
Kinderspital in Lilienfeld,  
Entbindungsheim Brigittaspital,  
Allgemeine Poliklinik,  
Herzstation,  
Childspital,  
Krankenanstalt „Confraternität“ mit Rekonvaleszentenheim,  
Maria-Theresia-Frauenhospital,  
Kranken- und Entbindungsanstalt „Goldenes Kreuz“,  
Zentralkinderheim,  
Reichsanstalt für Mutter- und Kinderfürsorge (mit Krankenpflegeschule),  
Heilanstalt Klosterneuburg.

#### H e i l - u n d P f l e g e a n s t a l t e n :

Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“,  
Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau,  
Nervenheilstätte Rosenhügel,  
Nervenheilstätte Maria-Theresien-Schlüssel,

#### T u b e r k u l o s e n h e i l s t ä t t e n :

Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,  
Kinderheilanstalt Bad Hall,  
Kinderheilanstalt San Pelagio,  
Kindererholungsheim Sulzbach-Ischl.

Im Bedarfsfalle steht bei größeren Epidemien das Notspital in Meidling, XII, Wienerbergstraße 14, zur Verfügung.

Der Abt. VI/4 sind nachstehende Anstalten nachgeordnet:

Versorgungshäuser:

Versorgungsheim Lainz,  
Versorgungshaus Baumgarten,  
Versorgungshaus Meldemannstraße,  
Versorgungshaus Groß-Enzersdorf,  
Versorgungshaus Liesing mit Rodaun,  
Versorgungshaus Mauerbach  
Versorgungshaus St. Andrä an der Traisen,  
Versorgungshaus Himberg,  
Haus der Barmherzigkeit (mit Zweiganstalten in Hadersdorf-Weidlingau und Totzenbach).

Jugendfürsorgeanstalten:

Kinderübernahmestelle,  
Jugendheim Juchgasse,  
Waisenhaus Hohe Warte,  
Hyrtlsche Waisenanstalt,  
Erziehungsanstalt Klosterneuburg,  
Erziehungsanstalt Eggenburg,  
Bildungsanstalt Biedermannsdorf,  
Städtische Oberschulen und Heime.

Anstalten für Körperbehinderte:

Blindeninstitut (jetzt Heim für blinde Kinder) mit Ferienheim in Klein-Prolling,  
Taubstummeninstitut (jetzt Heim für gehörlose Kinder) mit Filiale in Kaltenleutgeben,  
Anstalt für körperbehinderte Jugendliche in Ober-Lanzendorf.

Ferien- und Erholungsheime:

Tageserholungsstätte Girzenberg,  
Ferienheim Lehenhof,  
Ferienheim Kogelsbach,  
Ferienheim Gießhübel.

Herbergen für Obdachlose:

Herberge für Obdachlose, Wien X, Arsenalstraße 9,  
Herberge für Obdachlose, Wien XII, Kastanienallee 2.

Der Abt. VI/5 sind nachstehend angeführte Anstalten nachgeordnet:

Zentralmagazin,  
Zentralwäschedepot.

Während vor der Eingemeindung und der Einweisung der früher in anderer Verwaltung gestandenen Anstalten die Mag. Abt. 16 über 24 Anstalten der geschlossenen Fürsorge verfügte, ist nunmehr die Zahl der diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Anstalten auf rund 80 gestiegen. Die Zahl der in den Anstalten verpflegten Personen

beträgt rund 35.000, während die seinerzeit in den städtischen Wohlfahrtsanstalten in geschlossener Pilege befindlichen Personen mit rund 18.000 beziffert werden können.

Die durch Reichsregelung der Bewirtschaftung der Lebensmittel getroffenen Maßnahmen wirkten sich auch auf die Verpflegung der städtischen Wohlfahrtsanstalten aus. Für die Krankenanstalten wurden von seiten der Reichsregierung Kopfquoten für die Lebensmittelmengen festgesetzt. In den anderen Anstalten finden die für die gesamte Bevölkerung festgesetzten Quoten Anwendung.

Die Verpflegung der Angestellten in den städtischen Wohlfahrtsanstalten wurde nach dem Muster der Werksküchen geregelt. An Stelle des bisher üblichen freien Speisebezuges wurde der Menüzwang eingeführt und mit der Abgabe bestimmter Lebensmittelkartenabschnitte verbunden.

Die Zuweisung der verbrauchsgelenkten Lebensmittel erfolgt durch das Haupternährungsamt Wien — Abteilung B — in Form von Sammelzuweisungsscheinen.

Im Berichtsjahr wurden in allen Anstalten vor Kriegsbeginn Lebensmittel weit über das sonst übliche Maß eingelagert, weil einerseits durch die außenpolitischen Verhältnisse im Frühjahr 1939 mit Schwierigkeiten bei der Belieferung von Lebensmitteln zu rechnen war, und weil andererseits die ehemals gebräuchliche allmonatliche Belieferung der Anstalten mit Lebensmitteln wegen technischer Schwierigkeiten (Personal- und Fuhrwerksmangel) in eine umfangreichere Bevorratung umgewandelt werden mußte.

Um dem Mangel an C-Vitaminen in der Ernährung zu steuern, wurden

1. alle Angestellten durch ein Merkblatt der Hauptabteilung für Gesundheitswesen aufgeklärt,
2. insbesondere die Küchenangestellten zur Auswertung des in den Gemüsen enthaltenen C-Vitamins bei der Zubereitung der Speisen verhalten und
3. für das Pflegepersonal einschließlich der Pflegeschülerinnen und für die Kinder in den Jugendfürsorgeanstalten Cebion-Tabletten beschafft und unentgeltlich verabfolgt.

Wenn auch der Mangel an C-Vitaminen bis zu einem gewissen Grade jahreszeitlich bedingt ist, wurde gerade in der Kriegszeit auf die richtige Ernährung in dieser Hinsicht besonderes Gewicht gelegt.

Bei Kriegsausbruch wurden eigene Depotstellen mit Medikamenten und Verbandstoffen für Reservelazarette errichtet; ferner wurde zur Sicherung der Medikamenten- und Verbandstoffversorgung ein Vorrat für drei Monate in den einzelnen Krankenanstalten beschafft, dessen Notwendigkeit durch die derzeitige Bewirtschaftung gegeben ist. Dadurch wurde bis heute die klaglose Versorgung der Kranken gewährleistet.

Wegen des durch die Einweisung bedingten Zuwachses vieler neuer Wohlfahrtsanstalten mußte das Zentralmagazin bedeutend vergrößert werden und es wurden zu diesem Zwecke in verschiedenen städtischen Gebäuden behelfsmäßige Lagerräume eingerichtet. Mit den Fondskrankenanstalten wurde auch das Zentralwäschedepot übernommen, das im Versorgungsheim Lainz untergebracht wurde.

Außerdem wurde ein Zentrallager für medizinische Erfordernisse geschaffen, das gleichfalls im Versorgungsheim Lainz untergebracht wurde. Die aus einem medizinischen Warenhaus angekauften ärztlichen Instrumente, Verband- und Pflegeartikel sowie größere Bestände an Verband- und Spitaleinrichtungen des von der Gemeindeverwaltung angekauften Krankenhauses der Wiener Kaufmannschaft wurden in diesem Zentrallager aufbewahrt.

Für die in städtischen Krankenanstalten errichteten und der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Reservelazarette mußten in mehreren Fällen Betten, Betteinrichtungen und Spitalwäsche beschafft werden.

Auch für Einwanderer und Rückgeführte wurden die entsprechenden Maßnahmen durch Bereitstellung von geeigneten Räumen in städtischen Wohlfahrtsanstalten getroffen.

# Verpflegskosten

## Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst . . . . .	8	8
Gehobener Dienst . . . . .	67	136
Mittlerer Dienst . . . . .	46	65
Einfacher Dienst . . . . .	16	27
TOA.-Angestellte . . . . .	24	99
Aushilfskräfte . . . . .	24	—
TOB.-Arbeiter . . . . .	—	7
Insgesamt . . . . .	185	342

Im Zuge der am 1. April 1939 erfolgten Eingliederung der ehemaligen Staatlichen Verpflegskostenstelle in die Abteilung VI/6 wurde der völlig unzulängliche Stand von insgesamt 86 Bediensteten (73 Beamten und 13 Vertragsangestellten) übernommen, der noch im gleichen Monat auf 102 aufgefüllt werden mußte und am 31. März 1940 126 Personen umfaßte.

## Referatseinteilung

Die im Jahre 1939 erfolgte Einbeziehung der ehemaligen staatlichen Verpflegskostenstelle in die ehemalige Mag. Abt. 18 machte im Zusammenhang mit der durch den Krieg verursachten Personalverminderung eine Vereinheitlichung der in diesen beiden Verwaltungskörpern bestehenden Arbeitssysteme erforderlich. Als Grundlage für die Neuorganisation der Abteilung wurde aus arbeitstechnischen Gründen die Organisation der ehemaligen staatlichen Verpflegskostenstelle gewählt.

Leitung.

Dienstaufsicht, Organisation und Statistik.

Personalangelegenheiten, Haushaltangelegenheiten und sonstige vorbehaltenen Angelegenheiten.

Abteilungskanzlei für die Leitung und die Dezernate I bis IV.

Der Leitung direkt unterstellt:

A. Ehemalige staatliche Verpflegskostenstelle.

Kanzlei und Kasse.

Gruppe A: Erstanzeigen.

Gruppe B: Einhebung von zivilrechtlich Verpflichteten, einschließlich Verlassenschaften.

Gruppe C: Einhebung von Sozialversicherungsträgern und ähnlichen Einrichtungen.

Gruppe D: Fürsorgerechtliche Erstattungsangelegenheiten.

Gruppe E: Zusammenfassende periodische Aktendurcharbeitung, insbesondere Wahrung von Fristen.

B. Verpflegskostenstelle der ehemaligen Mag. Abt. 18.

Kanzlei und Kasse.

Gruppe A: Erstanzeigen.

Gruppe B: Einhebung von zivilrechtlich Verpflichteten, einschließlich Verlassenschaften.

Gruppe C: Einhebung von Sozialversicherungsträgern und ähnlichen Einrichtungen.

- Gruppe D: Fürsorgerechtliche Erstattungsangelegenheiten, auch auf dem Gebiet des Transportkosten- und Jugendfürsorgeanstaltenwesens sowie der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige.
- Gruppe E: Zusammenfassende periodische Aktendurcharbeitung, insbesondere Wahrung von Fristen.
- Gruppe F: Prüfstelle. Übernahme uneinbringlicher Verpflegskosten (Betriebsabgang und Leistungen des Gau- und Bezirksfürsorgeverbandes Wien) auch auf dem Gebiet des Transportkosten- und Jugendfürsorgeanstaltenwesens sowie der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige.
- Gruppe G: Erhebungsdienst. Erhebung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse von ersatzpflichtigen Personen, Abschluß von Teilzahlungs- und Ratenverpflichtungen, Einhebung von aufgelaufenen Fürsorgekosten an Ort und Stelle.

Die beiden Verpflegskostenstellen sind in verschiedenen, ungefähr eine halbe Stunde voneinander entfernt liegenden Gebäuden untergebracht und können deshalb nicht vereinigt werden. Sie haben aber die Gruppe F (Prüfstelle) und die Gruppe G (Erhebungsdienst) gemeinsam, die in einem dritten Gebäude untergebracht sind.

Dezernat I: Sozialversicherung und Krankenanstaltspflegen.

- Sachgebiet 1: Grundsätzliche Angelegenheiten des Ersatzes von Anstaltsverpflegs- und Fürsorgekosten durch Sozialversicherungsträger, insbesondere Abschluß von Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern.
- Sachgebiet 2: Streitsachen im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung.
- Sachgebiet 3: Allgemeine und grundsätzliche Verpflegskostenangelegenheiten der Krankenanstalten.

Dem Dezernat I unterstellt: Expositur der Abt. VI/6 im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz.

Dezernat II: Zivilrechtliche Angelegenheiten.

- Sachgebiet 4: Grundsätzliche zivilrechtliche Angelegenheiten des Ersatzes von Anstaltsverpflegs-, Transport- und Fürsorgekosten.
- Sachgebiet 5: Zivilrechtliche Streitsachen wegen des Ersatzes solcher Kosten.

Dezernat III: Fürsorgerecht und Dauerpflegen.

- Sachgebiet 6: Grundsätzliche fürsorgerechtliche Angelegenheiten, insbesondere Vereinbarungen mit Fürsorgeverbänden.
- Sachgebiet 7: Fürsorgestreitsachen.
- Sachgebiet 8: Fürsorgekostenersatz durch Unterhaltspflichtige; Anhaltung hiezu im Verwaltungswege.
- Sachgebiet 9: Allgemeine und grundsätzliche Verpflegskostenangelegenheiten der Dauerpflegeanstalten (Irrenanstalten, Versorgungsanstalten und Heilstätten).

Dem Dezernat III unterstellt: Expositur der Abt. VI/6 im Versorgungshaus Lainz und Expositur der Abt. VI/6 in der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige.

Dezernat IV: Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.

- Sachgebiet 10: Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Ersatzes von Transportkosten.
- Sachgebiet 11: Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Ersatzes von Kosten der Kinderprivatpflege.
- Sachgebiet 12: Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Ersatzes von Anstaltsverpflegs-, Transport- und Fürsorgekosten auf folgenden Rechtsgebieten:  
Familienunterhalt,

- Fürsorge- und Versorgungskosten für Wehrmichtsangehörige und Gleichgestellte,  
Reichsversorgungsgesetz.
- Sachgebiet 13: Vereinbarung mit der NSV. und mit fremden Anstalten über die Befürsorgung Hilfsbedürftiger.
- Sachgebiet 14: Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Einbringung von Anstaltsverpflegs-, Transport- und Fürsorgekosten anlässlich der Ausreise von Juden.

Dem Dezernat IV unterstellt: Transportkostenstelle: Einbringung der Gebühren für Krankentransporte. Einhebungsstelle für Jugendfürsorgeanstalten: Einbringung von Jugendfürsorgekosten.

Mit der Einweisung der Fondskrankenanstalten in die Stadt Wien war die Einbeziehung der ehemaligen staatlichen Verpflegskostenstelle in die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien verbunden, die am 1. April 1939 erfolgte. Damit war für die Abteilung eine beträchtliche Vergrößerung des Aufgabenkreises auf dem Gebiet der Einbringung von Krankenhausverpflegskosten verbunden. Zu den bis dahin zu bearbeitenden ungefähr 25.000 Verpflegsfällen der Krankenanstalten der Stadt Wien traten nun die ungefähr 130.000 Verpflegsfälle der ehemaligen Fondskrankenanstalten hinzu.

Durch den oben angeführten HVO.-Erlaß wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 die Zusammenfassung der Erstattungsagenden bei der Abt. VI/6 und der Einweisungsagenden bei der Abt. VI/3 verfügt. Damit gingen folgende in der vorläufigen Geschäftseinteilung angeführten Aufgaben der Abt. VI/3 an die Abt. VI/6 über:

„Erstattungsverfahren im Rahmen der offenen Fürsorge (Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für Fürsorgeleistungen gegen Fürsorgeverbände und Dritte und Ersatzleistungen für Fürsorgeleistungen an Fürsorgeverbände und Dritte).“

„Entscheidung nach § 19 Einf.-Vo. (Ansprüche Dritter gegen den Fürsorgeverband Wien).“

„Vertretung bei Streitigkeiten vor dem ordentlichen Gericht (§ 18 Einf.-Vo.).“

Andererseits gingen folgende in der vorläufigen Geschäftseinteilung angeführte Aufgaben der Abt. VI/6 auf die Abt. VI/3 über:

„Einweisung Schwangerer, Kurbedürftiger, Tuberkulöser und Lupuskranker in eigene und fremde Anstalten, Einweisung in das Orthopädische Spital.“

Im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Teilen des ehemaligen Bundeslandes Niederösterreich war die Übernahme der Verpflegskostenagenden in folgenden Anstalten nötig:

in den Krankenhäusern Mödling und Klosterneuburg sowie in der dem letzteren angegliederten Heilanstalt Klosterneuburg der Caritas socialis am 1. März 1939;

in der Hyrtlischen Waisenanstalt, Mödling, hinsichtlich der Regreßagenden für Waisenzöglinge, die von den ehemaligen Bezirksfürsorgeräten Niederösterreichs eingewiesen sind, ebenfalls am 1. März 1939;

in den ehemaligen Bezirkaltersheimen, jetzt Versorgungshäusern der Stadt Wien in Groß-Enzersdorf, Himberg, Mödling und Rodaun-Perchtoldsdorf am 1. April 1939.

Der Krieg brachte ein Steigen der Fälle des Ersatzes von Verpflegskosten aus Mitteln des Familienunterhaltes und nach den Gesetzen und Verordnungen über die Fürsorge und Versorgung für Wehrmichtsangehörige und Gleichgestellte mit sich.

Außerdem war die Aufstellung von Richtlinien für die Zahlungsfähigkeit von Personen, die zum Fürsorgekostenersatz heranzuziehen sind, erforderlich. Diese Richtlinien tragen den durch den Krieg verursachten sozialen Verhältnissen weitgehend Rechnung.

Auf Grund eines bestehenden Vertrages trägt die Abt. VI/6 die im Durchzugsheim der NSV. (Bahnhofsdienst) auflaufenden Verpflegskosten.

## Eigene Heilanstalten der Stadt Wien

Zu Beginn der Berichtszeit wurden von der Abt. VI/6 folgende Anstalten bezüglich der Verpflegskostenhereinbringung betreut:

Krankenanstalten: Krankenhaus Lainz, Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus Lainz, Karolinenkinderspital, Leopoldstädter Kinderspital, Mautner-Markhofsches Kinderspital, Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), Krankenhaus Klosterneuburg, Krankenhaus Mödling.

Heil- und Pflegeanstalten: Am Steinhof, Ybbs an der Donau.

Tuberkuloseheilstätten: Baumgartner Höhe, Bad Hall, San Pelagio.

Infolge der Einweisung der bisherigen öffentlichen Wiener Fondskrankenanstalten und einer Reihe sonstiger Anstalten vermehrte sich der Bestand bis zum Ende der Berichtsperiode folgendermaßen:

Krankenanstalten: Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, St.-Josef-Kinderspital, Rudolfstiftung, Franz-Josef-Spital, Lucina, Elisabethspital, Wilhelminenspital, C.-M.-Frank-Stiftung, Rochusspital, Sophienspital, Rotes Kreuz (St.-Anna-Kinderspital — Diese Anstalt gehört dem Deutschen Roten Kreuz. Die Abt. VI/6 versorgt nur die Verpflegskostenhereinbringung auf Grund eines Affiliierungsvertrages), Heilanstalt Klosterneuburg, Notspital Unter-Meidling (schon bisher gemeindeeigen; in der Berichtsperiode wieder in Betrieb), Preyersches Kinderspital.

Tuberkuloseheilstätte: Sulzbach-Ischl.

Für alle anderen der Stadt Wien eingewiesenen, ehemals in anderem Besitz gewesenen Anstalten der gleichen Art besteht ein Weisungs- und Aufsichtsrecht der Abt. VI/6 in Verpflegkostensachen. Die Einhebung der Verpflegskosten wird aber mit Ausnahme vereinzelter besonderer Fälle noch in diesen Anstalten selbst vorgenommen.

In den oben genannten Anstalten wurden (ohne das Deutsche Rote-Kreuz-Kinderspital) in der Berichtsperiode 166.202 Personen verpflegt. Für diese sind 6,020.623 Verpflegstage aufgelaufen. Die Verpflegungsgebühren hiefür betragen nach den jeweils gültigen Gebührensätzen RM 30,426.221.18, im Jahre 1938 — ohne eingewiesene Anstalten — RM 10,125.302.62.

Hievon wurden RM 19,667.452.16 als einbringlich zur Gebühr gestellt, im Jahre 1938 — ohne die eingewiesenen Anstalten — RM 2,606.370.14.

Die wesentlich erhöhte Einbringlichkeit hat folgende Ursachen:

Die auf Grund der Reichsversicherungsordnung mit den Krankenkassenverbänden geschlossenen Verträge haben gegen Ende der Laufzeit sich bereits maßgebend ausgewirkt.

Trotz der durch den Krieg bedingten Erschwerung in den Arbeitsbedingungen (Abfall von eingerückten Arbeitskräften) hat, besonders aus dem Bereich der ehemaligen Fondskrankenanstalten, eine Aufarbeitung von Rückständen eingesetzt, die bis zum Ende der Berichtszeit noch immer im Gange war.

Die einbringlichen Verpflegungsgebühren setzen sich aus den Zahlungen der Krankenkassen und ähnlicher Einrichtungen und den Leistungen von privater Seite zusammen. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung zahlten die ehemaligen Landesfonds als Landesfürsorgeverbände und der Staatsschatz für die Verpflegung von Ausländern. Vom 1. April 1939 treten an Stelle dieser Faktoren die jeweils zahlungspflichtigen Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände. Weitere Verpflegungskosteneingänge erfolgen von verschiedenen Seiten aus für die Familienunterstützten, Angehörige der Wehrmacht, soweit sie als Einzelfälle in Zivilabteilungen eingewiesen werden, des RAD. und andere mehr.

Die Differenzen auf die Vollgebühren gehen zu Lasten der eigenen Gelder oder der Betriebsabgänge.

#### Fremde Heilanstalten

An Verpflegskosten für arme, nach Wien zuständige oder in Wien den gewöhnlichen Aufenthalt habende Personen werden aus eigenen Geldern beausgabt:

##### A. Krankenanstalten:

Für die Verpflegungen in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten einschließlich des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, im Deutschen Roten-Kreuz-Kinderspital (St.-Anna-Kinderspital), im Gottfried Preyerschen Kinderspital und in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der ehemaligen österreichischen Länder

RM 3,112.906.46

Im Jahre 1938 RM 5,325.976.89

Für Verpflegungen im nichtöffentlichen Orthopädischen Spital

RM 20.228.90

Im Jahre 1938 RM 29.951.82

Im Jahre 1938 waren in dem Betrag auch Verpflegskosten für andere nichtöffentliche Krankenanstalten der Ostmark enthalten.

##### B. Irrenanstalten, Heilanstalten und Kuranstalten:

Für Verpflegungen von 1741 Personen in fremden Irrenanstalten und in den folgenden fremden Heilstätten und Kuranstalten: Pflegeheim Bellevue, Volksheilstätte Grimmenstein, Heilanstalt Alland, Heilstätte der Angestelltenversicherungsanstalt Grimmenstein, Heilanstalt Strengberg, Landschaftliches Krankenhaus Bad Hall, Wohltätigkeitshaus Baden und sonstigen Heilstätten sind 172.826 Verpflegstage aufgelaufen.

Der Verpflegskostenersatz an diese Anstalten beträgt

RM 655.118.65

Im Jahre 1938 RM 522.852.08

Ferner wurden für 477 an Lupus Erkrankte für 14.902 Verpflegstage RM 59.556.10 und für 208 ambulatorisch behandelte Lupuskranke RM 1003.—, zusammen RM 60.559.10, aufgewendet.

Außerdem leistete die Gemeinde Wien zu den Heilverschiebungen der NSV. Kostenbeiträge von zusammen RM 119.142.76.

Von dem unter A angeführten Ausgabenbetrag wurden für Verpflegungen im Deutschen Roten-Kreuz-Kinderspital (St.-Anna-Kinderspital) von Parteien, Krankenkassen, fremden Landesfonds und anderen

RM 265.960.58

für andere fremde Krankenanstalten RM 17.968.68 hereingebracht.

Von den unter B angeführten Ausgabenbeträgen werden für fremde Irrenanstalten RM 18.118.74, für fremde Tuberkulose- und sonstige Heilstätten RM 34.634.18 hereingebracht.

#### Eigene Versorgungsanstalten der Stadt Wien

In den eigenen Versorgungsanstalten der Stadt Wien betragen die aufgelaufenen Verpflegungsgebühren für 15.772 Personen (1938: 13.764 Personen) mit 3,251.425 Verpflegstagen RM 8,682.938.75 (im Jahre 1938 RM 7,592.761.77) nach den gültigen Gebührensätzen.

Hievon wurden in der Berichtszeit von Parteien, Krankenkassen und fremden Fürsorgeverbänden RM 910.011.10, das sind 13.3%, eingebracht; im Jahre 1938 RM 608.481.41, das sind 8.2%.

### Fremde Fürsorgeanstalten

In fremden Versorgungshäusern, Altersheimen, Siechenanstalten, Blinden- und sonstigen Fürsorgeanstalten wurden für 190.506 Verpflegstage RM 329.340.— ausgegeben, im Jahre 1938 RM 289.965.91.

Hievon wurden in der Berichtszeit von Parteien RM 7889.99 hereingebracht, im Jahre 1938 RM 8455.09.

### Kranken- und Leichenbeförderungsgebühren

In der Berichtszeit wurden 67.502 Transporte mit einer Vorschreibungssumme von RM 829.913.17 durchgeführt (im Jahre 1938 48.619 Transporte mit RM 578.462.59).

Hievon entfielen auf

	Berichtszeit	1938
Krankentransporte . . . . .	} 63.219	19.120
Infektionstransporte . . . . .		6.651
Sonstige Krankentransporte . . . . .		19.442
Leichentransporte . . . . .	4.283	3.406

Von der Gesamtsumme der aufgelaufenen Gebühren wurden RM 527.129.64 oder 63.5% hereingebracht (im Jahre 1938 RM 316.532.43 oder 54.7%).

### Uneinbringliche Ausländerverpflegskosten

Die in Evidenz geführten uneinbringlichen Ausländerverpflegskosten in Irren- und Versorgungsanstalten betragen in der Berichtszeit RM 45.662.28 (1938: RM 107.403.73). Der Gesamtrückstand beträgt mit Ende der Berichtszeit RM 3,283.702.04.

### Erhebungsdienst

Von den Erhebungsbeamten wurden in der Berichtszeit 109.430 Akten, ohne Miteinrechnung der sogenannten Girostücke, behandelt und RM 118.102.84 eingehoben.

### Hauskasse

Bei den beiden Hauskassen wurden RM 208.930.71 bar eingezahlt.

### Referat Jugendfürsorgeanstalten

In der Berichtszeit sind 5492 Fälle neu zugewachsen. Der Erfolg der Einbringung beläuft sich auf RM 189.009.76 (1938: RM 144.440.81).

In der Berichtszeit wurden 292 Mahnklagen eingebracht.

